

# UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Juni | 2019



Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz / Saarland

#### Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

#### Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Anne Glück,	Tel. 0261 106-268, Tel. 0261 106-286,	Fax -552268, Fax -552286,	<a href="mailto:schwarzmeier@koblenz.ihk.de">schwarzmeier@koblenz.ihk.de</a> <a href="mailto:glueck@koblenz.ihk.de">glueck@koblenz.ihk.de</a>
IHK Pfalz	Kathrin Mikalauskas, Dr. Marius Melzer,	Tel. 0621 5904-1612, Tel. 0621 5904-1610,	Fax -221612, Fax -221610,	<a href="mailto:kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de">kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de</a> <a href="mailto:marius.melzer@pfalz.ihk24.de">marius.melzer@pfalz.ihk24.de</a>
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Dr. Ingrid Vollmer,	Tel. 06721 9141-15, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7915, Fax -7914,	<a href="mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de">martin.krause@rheinhausen.ihk24.de</a> <a href="mailto:ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de">ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de</a>
IHK Saarland:	Christian Wegner, Dr. Uwe Rentmeister,	Tel. 0681 9520-425, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489, Fax -489,	<a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a> <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a>
IHK Trier:	Kevin Gläser,	Tel. 0651 9777-530,	Fax -505,	<a href="mailto:glaeser@trier.ihk.de">glaeser@trier.ihk.de</a>

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

#### Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Wasser: © Peter Wetzel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Blatt: © Ingo Anstötz [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Windrad: © Hilke Pantel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>5</b>
<b>RHEINLAND-PFALZ</b> .....	<b>5</b>
<i>Noch kein fertiges Gutachten zu Treibstoffablässen</i> .....	5
<i>Start der BecherBonus Initiative in Mainz</i> .....	5
<i>Michael Hauer neuer Geschäftsführer der Energieagentur Rheinland-Pfalz</i> .....	6
<i>Neuer wasserwirtschaftlicher Bericht</i> .....	6
<i>Bericht "Gewässerschutz und Luftschadstoffe" veröffentlicht</i> .....	7
<i>Rheinland-Pfalz arbeitet an der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes</i> .....	8
<b>BUND</b> .....	<b>9</b>
<i>Bundesregierung sieht derzeit große Überkapazitäten im Strombinnenmarkt</i> .....	9
<i>Kabinett verabschiedet Eckpunkte des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen</i> .....	9
<i>Neue Prognose: Deutschland könnte 2020-Klimaschutzziel um 7 % verfehlen</i> .....	10
<i>BAFA veröffentlicht Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel</i> .....	11
<i>Elektromobilität 1: Finanzminister plant steuerliche Förderung zu verlängern</i> .....	12
<i>Elektromobilität 2: Förderrichtlinie für verlängerte Kaufprämie veröffentlicht</i> .....	13
<i>Gebäudeenergiegesetz: Referentenentwurf liegt vor</i> .....	13
<i>BMU veröffentlicht Radon-Maßnahmenplan</i> .....	14
<i>EEG und Wind-auf-See-Gesetz novelliert</i> .....	14
<i>Netzentgelte für Industriekunden gestiegen</i> .....	15
<i>Einen Schritt voran: Netzentwicklungsplan Strom 2030</i> .....	16
<i>Novelle des NABEG abgeschlossen</i> .....	16
<i>LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (M 34)</i> .....	17
<i>Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweise zu Stromspeichern</i> .....	17
<i>Bundesregierung: Kein generelles Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern</i> .....	18
<i>Deutschland nähert sich EE-Ziel 2020</i> .....	18
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>19</b>
<i>Europäisches Parlament fordert erneut Anhebung der europäischen Klimaschutzziele</i> .....	19
<i>EU-Parlament verabschiedet Reform des europäischen Strommarkts</i> .....	19
<i>Neue CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw passieren das EU-Parlament</i> .....	20
<i>EuGH sieht EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei</i> .....	20
<i>Energieunion: EU-Kommission zieht positive Bilanz</i> .....	21
<i>Energiesteuern: EU-Kommission will Mehrheitsentscheidungen</i> .....	22
<i>Neue CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw vom Rat verabschiedet</i> .....	22
<i>Neue EU-Gas-Richtlinie tritt in Kraft</i> .....	22
<i>Merkel will CO<sub>2</sub>-Bepreisung europäisch regeln</i> .....	23
<i>Energie-Winterpaket der EU: alle Gesetze endgültig verabschiedet</i> .....	24
<i>EU-Emissionshandel: Treibhausgasausstoß sinkt im Jahr 2018 um 3,9 Prozent</i> .....	24
<i>Entscheidung über mögliche Beschränkung von Titandioxid erneut verschoben</i> .....	25
<i>Europäische Umweltagentur stellt Bericht zur Vermeidung von Kunststoffabfällen vor</i> .....	25
<i>12. ATP zur CLP-Verordnung veröffentlicht</i> .....	25
<i>Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA eröffnet Konsultation</i> .....	26
<i>Sustainable Finance: EU-Parlament legt Verhandlungsposition zur Taxonomie fest</i> .....	26
<i>Umsetzung europäischer Umweltvorschriften:</i> .....	27
<b>FÖRDERPROGRAMME/PREISE</b> .....	<b>28</b>
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>30</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	<b>35</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE</b> .....	<b>38</b>

**Liebe Leserinnen und Leser,**

wie lange hält die Große Koalition in Berlin noch? Diese Frage überlagert derzeit alle Themen der Energie- und Umweltpolitik. Doch vieles aus dem Koalitionsvertrag ist noch nicht abgearbeitet. Hierzu zählt das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um deren Anteil am Bruttostromverbrauch bereits bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Derzeit ist der Ausbau noch gesetzlich auf etwa 50 Prozent angelegt. 15 Prozentpunkte zusätzlich bedeuten beim derzeitigen Stromverbrauch eine Steigerung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien um 90 Terawattstunden (TWh). Das ist etwa die Hälfte dessen, was alle bisher installierten Wind an Land- und Photovoltaik-Anlagen jährlich produzieren. Dieser Zuwachs könnte durch eine Verdopplung der Onshore-Windkraft-Leistung oder eine Verdreifachung der installierten PV-Leistung erreicht werden.

Wie es mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien weitergeht, ist für alle Unternehmen von größter Bedeutung. Für die Hersteller von Wind- oder PV-Anlagen gestaltet die Quote den Markt. Die Betreiber konventioneller Kraftwerke müssen wissen, wieviel Strommarkt ihnen verbleibt, wenn der mit Einspeisevorrang ausgestattete Strom aus Wind und Sonne verstärkt die Versorgung übernimmt. Davon hängt ab, ob und wie lange sich Investitionen in vorhandene Kraftwerke lohnen. Schließlich haben alle gewerblichen Stromverbraucher das Interesse, ohne Unterbrechung und zu bezahlbaren Preisen versorgt zu werden.

Doch mit welchem Mix erneuerbarer Energien soll das 65 %-Ziel erreicht werden? Wieviel Wind, wieviel Photovoltaik (PV) soll es sein? Mit diesen Fragen setzt sich seit Beginn des Jahres eine Arbeitsgruppe (AG) Akzeptanz auseinander. Mitglieder sind Bundestagsabgeordnete aus der Union und der SPD. Sie diskutieren auch die Frage, wieviel Off-shore-Wind 2030 möglich ist. Derzeit ist das Ziel eine installierte Leistung von 15 GW. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, das gemeinsam mit der Bundesnetzagentur für die Flächenausweisung zuständig ist, hält nur eine sehr moderate Erhöhung des aktuellen Ausbauziels für möglich. Hintergrund ist die Netzanbindung, die aufgrund der Planungs- und Genehmigungsverfahren sehr langwierig ist. Ein signifikanter Beitrag zum 65 %-Ziel ist von Wind auf See deshalb nicht zu erwarten.

Neben der Frage des Strommixes aus erneuerbaren Energien geht es – wie der Name der AG nahelegt – auch um Fragen der Akzeptanz des Ausbaus in der Bevölkerung. Hintergrund ist, dass der Zubau, vor allem der Windkraft an Land, eingebrochen ist. Im ersten Quartal 2019 wurde der schwächste Zubau seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 verzeichnet. Problem ist neben den langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren, dass viele Projekte beklagt werden. Diskutiert werden derzeit Maßnahmen, um die Kommunen und die Nachbarn neuer Windparks finanziell stärker an den Projekten zu beteiligen. Billiger wird der Aufbau der Windkraft dadurch in jedem Fall nicht.

Der ursprüngliche Arbeitsplan der AG Akzeptanz sah vor, bis Ende März Ergebnisse vorzulegen. Anfang Juni ist ein Ende der Debatten nicht in Sicht – und ob es ein solches überhaupt gibt, bleibt offen. Nicht auszuschließen ist, dass das Klimakabinett sich des Themas annimmt und es mit dem Thema CO<sub>2</sub>-Bepreisung verbindet. Die nächste große EEG-Novelle muss bis spätestens im Sommer 2021 abgeschlossen sein. Dann endet die Frist für die Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU.

Ihre  
**Arbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handelskammern  
Rheinland-Pfalz und Saarland**

### RHEINLAND-PFALZ

#### Noch kein fertiges Gutachten zu Treibstoffablässen

„Ich bedaure sehr, dass von Bundesministerin Svenja Schulze nach zwei Jahren noch immer kein vollständiges und fachlich abgenommenes Gutachten zu den Auswirkungen von Treibstoffablässen auf Umwelt und Gesundheit vorgelegt wird. Es gibt nur eine Zusammenfassung in Form eines Positionspapiers des Umweltbundesamtes (UBA), in der darauf hingewiesen wird, dass das Forschungsprojekt bis zum 30. Mai zum Abschluss gebracht werden soll“, so die rheinland-pfälzische Umweltministerin Höfken.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Frage, was von dem abgelassenen Kerosin in Rheinland-Pfalz am Boden ankommt, ist die Meteorologie, also Wind, Temperatur, Wetterlage. Hierzu sollte das Gutachten Antworten geben, auch in Form von verwendbaren Modellrechnungen. Vom Bundesverkehrsministerium fordert Höfken aber jetzt schon die „Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste“ für die Flugsicherung zu ergänzen und zu ändern: Diese Änderung würde die Flugsicherung im Falle eines Treibstoffablassens verpflichten, nicht immer über denselben Gebieten das Kerosin abzulassen. Damit könnten besonders betroffene Gebiete entlastet werden.

Das Gutachten, das derzeit noch fertig gestellt wird, ist eine Meta-Studie und wertet aktuelle wissenschaftliche Studien zu den Auswirkungen von Fuel-Dumping aus. Höfken spricht sich auch dafür aus, dass der Bund den Ländern bei Fragen und Auswertungen im Zusammenhang mit Treibstoffablässen schnelle und unbürokratische fachliche Unterstützung anbietet und Informationen zur Verfügung stellt, etwa bei der Ermittlung und Eingrenzung der Verteilung und Ausbreitung des abgelassenen Kerosins. Höfken: „Wir hier in Rheinland-Pfalz haben gerade erst zwei Messstationen nachgerüstet und können nun an drei Stellen in den möglichen Ablassgebieten rund um die Uhr Kerosinbelastungen messen. Hier gab es zuletzt keine Auffälligkeiten, wir werden die Messreihen aber selbstverständlich genau beobachten. Notwendig sind darüber hinaus umweltfreundliche Flugzeugtreibstoffe und eine Reduzierung des Flugverkehrs durch innovative Schienen- und Mobilitätsangebote.“ (Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz)

#### Start der BecherBonus Initiative in Mainz

„Die Müllberge, die durch Einwegbecher für Kaffee oder Tee jährlich entstehen, sind unvorstellbar – und vermeidbar: 320.000 Becher werden allein in Deutschland jährlich pro Stunde weggeworfen. Das wollen wir mit dem BecherBonus ändern“, sagten die rheinland-pfälzische und die hessische Umweltministerinnen Ulrike Höfken und Priska Hinz heute in Mainz. In der Biobäckerei Kaiser gaben die Ministerinnen den Startschuss für die Mehrweginitiative BecherBonus in Rheinland-Pfalz. „Rund 260 Filialen in ganz Rheinland-Pfalz konnten wir für den Start gewinnen – sie alle werden einen Rabatt geben, wenn Kundinnen und Kunden ihren eigenen Becher mitbringen und befüllen lassen“, freute sich Höfken. „Auch Betriebe aus dem Saarland machen mit.“

Die Idee des „BecherBonus“ startete in Hessen: „Wir wollen unnötigen Abfall vermeiden und Verbraucherinnen und Verbraucher zeigen, dass dies mit einfachen Mitteln möglich ist. Darum haben wir im Jahr 2016 den BecherBonus ins Leben gerufen – mit großem Erfolg: Hessenweit gibt es den BecherBonus bei rund 120 Unternehmen mit knapp 900 Filialen, bundesweit in 4.000 Filialen“, sagte Umweltministerin Hinz. „Wir freuen uns daher sehr, dass Rheinland-Pfalz entschieden hat, ebenfalls für den BecherBonus zu werben.“

In Rheinland-Pfalz beteiligen sich zum einen große Bäckereiketten und Handelsunternehmen wie Lüning, Scheubeck, Barbarossa, Reuther, Ditsch, Schröer und Tchibo und zum anderen auch kleinere Geschäfte wie Café Nolda, Bäckerei Gassen, Müller Kaffeerösterei, Bäckerei Körbel sowie einzelne Tankstellen, wie zum Beispiel Aral und Jet. „Mit dem Bäckerinnungsverband Südwest hatten wir einen wichtigen Fürsprecher an unserer Seite – dafür möchte ich mich bedanken“, sagte Höfken. „Grundsätzlich sind die Unternehmen dem Thema Mehrweg sehr aufgeschlossen – sie wollen selbst etwas tun. Das freut uns natürlich. Denn je mehr Filialen den Kunden einen BecherBonus anbieten, umso mehr Müll können wir sparen.“ Wie viel das sein kann, weiß Ministerin Hinz zu berichten: „Seit Mitte 2017 hat zum Beispiel die Glocken Bäckerei mit ihren 120 Filialen in Hessen rund 18.500 Einwegbecher eingespart.“

Alle am BecherBonus teilnehmenden Filialen erhalten vom rheinland-pfälzischen und hessischen Umweltministerium kostenlos Informationsmaterial, damit sie in ihren Geschäften die Kunden auf den BecherBonus aufmerksam machen können. „Wir haben Plakate, Postkarten, Aufkleber und auch Hinweise zur Hygiene den Betrieben zur Verfügung gestellt. Denn das ist ein sehr wichtiger Aspekt: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Filialen müssen genau wissen, wie sie einen mitgebrachten Mehrwegbecher befüllen dürfen“, sagte Höfken.

Die Umweltministerinnen betonten abschließend, dass Rheinland-Pfalz und Hessen auf vielen verschiedenen Ebenen daran arbeiten, Abfall zu vermeiden. „Untersuchungen haben gezeigt, dass im Rhein und seinen Nebenflüssen Mikroplastik gefunden wurde. Das ist sehr beunruhigend“, sagte Höfken. „Erfreulich aber ist, dass es schon sehr viele einzelne Aktivitäten in Kommunen gibt – ob Refill-Stationen oder Pfandsysteme für Kaffeebecher. Wir werden daher noch in diesem Jahr zusätzlich zum BecherBonus und politischen Aktivitäten im Kunststoffbereich eine Mehrweg-Kampagne starten, die diese vielen verschiedenen Aktivitäten, bündelt und über die Bedeutung und die Facetten von Mehrweg sensibilisiert“, sagte Höfken. Ministerin Hinz betonte: „Auch in Hessen haben wir viel vor: Wir werden eine Plastikvermeidungsstrategie auf den Weg bringen. Dabei setzen wir auf mehr Wiederverwertung und auf die Verbesserung der Recycling-Quote.“

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz)

### **Michael Hauer neuer Geschäftsführer der Energieagentur Rheinland-Pfalz**

„Für Kommunen und Unternehmen ist die Energieagentur Rheinland-Pfalz ein wichtiger und kompetenter Ansprechpartner in Sachen Energiewende und Klimaschutz geworden. Ich bin mir sicher, dass Michael Hauer diese Ausrichtung mit seinem Amtsantritt als Geschäftsführer im Juli 2019 erfolgreich voranbringen wird“, sagte Umwelt- und Energieministerin Ulrike Höfken heute in Mainz. Der Klimawandel sei in Rheinland-Pfalz bereits deutlich spürbar – umso wichtiger sei die Arbeit der Energieagentur, so Höfken weiter und betonte: „Was mich besonders freut: Nicht nur Kommunen und Unternehmen nutzen die Energieagentur Rheinland-Pfalz intensiv, sondern auch weitere Bundesländer – zuletzt auch Bayern – orientieren sich an ihr und nehmen diese für den Aufbau einer eigenen Landesenergieagentur zum Vorbild.“

Thomas Pensel, früherer Geschäftsführer der Energieagentur und heutiger Leiter der Abteilung Energie und Strahlenschutz im Umweltministerium, hat die Energieagentur Rheinland-Pfalz auf ein stabiles Fundament gestellt. „Thomas Pensel fokussierte die Energieagentur während seiner Amtszeit auf ihre Kernaufgaben – die Beratung von Kommunen und Unternehmen in den Themenfeldern Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Für diese erfolgreiche Arbeit möchte ich ihm ganz herzlich danken“, sagte die Ministerin. Michael Hauer könne diese Ausrichtung mit seinem profunden Wirtschaftshintergrund weiterführen und ausbauen, erläuterte Höfken. Der 47-jährige Diplom-Ingenieur für Umwelttechnologie und Betriebswirt arbeitete zuletzt als Direktor bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC), wo er den Bereich „Nachhaltige Finanzierungen“ leitete und in dieser Funktion auch in verschiedenen Expertengremien der Luxemburger Regierung vertreten war. Zuvor war er als Prokurist bei Ernst&Young (EY) für die Umsetzung internationaler Sanierungs-, Strategie- und Finanzierungsprojekte in den Bereichen Umwelt und Energie verantwortlich und koordinierte den Entwicklungsbereich „Innovative Geschäftsmodelle“. Michael Hauer entwickelt und betreibt seit über 20 Jahren Erneuerbare Energieprojekte und engagiert sich ehrenamtlich als Aufsichtsratsmitglied einer regionalen sowie einer bundesweiten Energiegenossenschaft.

„Meine Vision ist es, die Landesenergieagentur nachhaltig weiterzuentwickeln. Klimaschutz und Energiewende setzen uns dazu klare Ziele. Der Klimawandel ist längst ein zukunftsentscheidender Wirtschafts- und Gesellschaftsfaktor. Nationale wie internationale Unternehmen und Investoren passen ihre Geschäftsmodelle bereits an die elementaren Folgen an. Wir als Energieagentur wollen einen wesentlichen Beitrag leisten, dass die ambitionierten Ziele zur Bekämpfung des Klimawandels in Rheinland-Pfalz sachlich diskutiert, transparent geplant und nachhaltig erreicht werden. Unser Fokus wird dabei auch auf der regionalen Wertschöpfung liegen. Eine gut gestaltete Klimawende nutzt der Bevölkerung – quasi als ‚Nebenprodukt‘ – wirtschaftlich direkt vor Ort. Als dreifacher Familienvater möchte ich für die kommenden Generationen ganz konkret zum Klimaschutz beitragen. Ein Wunsch, den immer mehr Menschen teilen“, erklärte Hauer.

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz)

### **Neuer wasserwirtschaftlicher Bericht**

An den rheinland-pfälzischen Abschnitten der Flüsse Rhein, Mosel, Saar und Lahn wie auch an den Landesgewässern fielen die Wasserstände im Spätsommer und Herbst 2018 durch die extreme Trockenheit auf Rekordtiefe. Damit verbunden waren einige Auswirkungen auf Technik und Natur, die im wasserwirtschaftlichen Bericht des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz näher beleuchtet werden.

Die extrem niedrigen Wasserstände an den Bundeswasserstraßen führten zu einer starken Behinderung des Schiffsverkehrs. Schiffe konnten nur noch mit vermindertem Tiefgang fahren. Infolgedessen stiegen beispielsweise die Heizölpreise in Süddeutschland Anfang November auf Rekordhöhe. Eine hohe Sonneneinstrahlung und hohe Temperaturen hatten eine stärkere Blüte von potentiell toxinbildenden Cyanobakterien in der Mosel wie auch in den Badegewässern als in den Vorjahren zur Folge. Vereinzelt mussten Badeverbote ausgesprochen werden.

Der Sauerstoffgehalt in den großen staugeregelten Gewässern Mosel und Saar war 2018 im Vergleich zu den Vorjahren eher höher oder auf gleichem Niveau. Die mechanische Sauerstoffanreicherung durch Wehrabsenkungen blieben im üblichen Rahmen.

Die besondere Trockenheit und Hitze führte zu einem deutlich erhöhten Wasserverbrauch. Der hohe Verbrauch in Verbindung mit einem deutlichen Rückgang der Quellschüttungen in den Mittelgebirgen führte bereichsweise zu Förderengpässen, die durch Zukauf von Trinkwasser von benachbarten Versorgern kompensiert werden mussten.

Der heiße und trockene Sommer hatte also direkte Auswirkungen auf die Natur und die Lebensqualität der Menschen. Man muss aber auch mit Auswirkungen rechnen, die erst im Folgejahr zu erkennen sind. Die Fauna hatte durch Hitze und Niedrigwasser schlechte Bedingungen zur Fortpflanzung und es bleibt abzuwarten, ob die Bestände sich im Jahr 2019 erholen.

Im wasserwirtschaftlichen Bericht werden die Beobachtungen und Erkenntnisse in den einzelnen Themenfelder dargestellt und bewertet. Auch werden die zur Zeit gültigen Klimaprojektionen für die Zukunft erläutert, d. h., es wird versucht, der Frage nachzugehen, ob der „Extremsummer“ 2018 zukünftig Normalität werden kann. (Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

## **Bericht "Gewässerschutz und Luftschadstoffe" veröffentlicht**

Gewässerversauerung – ist das nicht wie „Saurer Regen“ ein in zurückliegenden Jahrzehnten erledigtes Thema? Könnte man meinen – doch das Problem ist nur kleiner geworden, aber noch aktuell. Klar wird dabei auch: die zurzeit viel diskutierten Stickoxide (NO<sub>x</sub>) sind nicht nur für die Qualität der Stadtluft ein Problem, sondern auch für versauerungsempfindliche Landschaften, wie die Quarzit-Höhenlagen des Hunsrücks. Denn trotz eines allgemeinen Rückgangs von versauernd wirkenden Luftschadstoffen aus Verbrennungsprozessen durch Industrie und Verkehr sowie Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft, gibt es auch in Rheinland-Pfalz noch durch Säureeinträge aus der Luft beeinträchtigte Bäche. Das Charakteristikum anthropogen versauerter Gewässer sind dauerhaft oder phasenweise niedrige pH-Werte um 4,5-5,5 unter Mobilisierung toxischer Metallkonzentrationen. Beides bewirkt eine gewässerökologische Verödung.

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz untersucht die Entwicklung der Gewässerversauerung von neun kleinen Waldbächen im Soonwald und im Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Hierzu werden seit Mitte der 1980er-Jahre dort monatlich Wasserproben entnommen und auf chemische Inhaltsstoffe analysiert. Auch die Entwicklung der Bach-Wirbellosen wird dokumentiert. Nach über 30 Jahren Beobachtungszeit kann einerseits eine positive Zwischenbilanz gezogen werden. Die pH-Werte steigen, typische Versauerungskenngrößen wie Sulfat und Aluminium-Konzentrationen nehmen signifikant ab. Einige Bäche sind wieder etwas artenreicher besiedelt. Beispiel: der gegen Versauerung empfindliche Bachflohkrebs hat in einem Fall seit ca. 2015 wieder Fuß gefasst, in der Mehrheit der Untersuchungsbäche fehlt er aber noch. Der Bericht zeigt im Detail mittels statistisch fundierter Zeitreihenanalysen der typischen Versauerungskenngrößen, wie sich die zum Teil äußerst langsame chemische und gewässerbiologische Erholung der kleinen Waldbäche darstellt. Andererseits: Bei einigen Kenngrößen wie z.B. dem Nitrat gibt es auch Stagnation und uneinheitliche Tendenzen. Die Mehrheit der Bäche hat sich auch nach 30 Jahren in ihrer biologischen Wiederbesiedlung zwar graduell aber noch nicht entscheidend erholt. Sie weisen ein Artendefizit von rund 30-60% im Vergleich zu intakten, unversauerten Bächen im Schiefergebirge auf. Ein Nebenprodukt der Langzeituntersuchung ist der statistisch signifikante Nachweis ansteigender Wassertemperaturen als Folge des Klimawandels, die im Bericht "Gewässerschutz und Luftschadstoffe - 30 Jahre Monitoring versauerter Waldbäche in Rheinland-Pfalz" ebenfalls dokumentiert sind.

Die Zwischenbilanz zeigt, Versauerung von kleinen Fließgewässern ist auf mindestens 5% der Landesfläche von Rheinland-Pfalz (Quarzituntergrund) noch ein Thema. Der Bericht verdeutlicht, wie wichtig es ist, Langzeitmonitoring zur Umweltbeobachtung einzusetzen und über die Jahrzehnte konsequent - auch gegen phasenweise verschiedene Widerstände - durchzuhalten. Seit 2016 besteht durch die Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie 2284, 2016) eine konkrete Moni-

toringpflicht der Länder, die Auswirkungen von Luftschadstoffen auf Ökosysteme zu überwachen. Hier kann in Rheinland-Pfalz direkt auf das Langzeit-Messnetz der „Sauren-Bäche“ zurückgegriffen werden.  
(Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

### **Rheinland-Pfalz arbeitet an der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes**

Der Jahreskongress der Energieagentur Rheinland-Pfalz, der im Juni im Congressforum in Frankenthal stattfand, stand ganz im Zeichen des Klimaschutzkonzeptes des Landes Rheinland-Pfalz. „Auf der Grundlage unseres Landesklimaschutzgesetzes haben wir ein Klimaschutzkonzept mit rund 100 Maßnahmen entwickelt, das wir heute gemeinsam mit Ihnen, Ihren Ideen und Anregungen fortschreiben wollen“, sagte Umweltstaatssekretär Thomas Griese zum Auftakt der Veranstaltung. Gastredner Klaus Töpfer hob die globale Bedeutung von Klimaschutz hervor und plädierte dafür, innovative Technologien mit den Ländern des Südens zu teilen. Die Ortsgruppe der Fridays for Future-Bewegung hielt eine Mahnwache ab.

„Wir haben als eines der ersten Bundesländer seit 2014 ein Klimaschutzgesetz, mit dem wir die Weichen für ein möglichst klimaneutrales Rheinland-Pfalz bis 2050 gestellt haben“, sagte Umweltstaatssekretär Thomas Griese. Im Klimaschutzkonzept, das 2015 veröffentlicht wurde, legt die Landesregierung die Ausgangslage dar, zeigt Handlungsoptionen auf und benennt knapp 100 Vorschläge und Maßnahmen, mit deren Hilfe die im Landesklimaschutzgesetz festgelegten Ziele erreicht werden sollen. „Das Klimaschutzkonzept ist eine Momentaufnahme und kein starres und unflexibles Werk“, führte Thomas Pensel, Geschäftsführer der Energieagentur Rheinland-Pfalz, aus. Es sei notwendig das Konzept auf der Grundlage neuer Erkenntnisse kontinuierlich und flexibel weiterzuentwickeln. Die Landesregierung hat die Energieagentur Rheinland-Pfalz mit der ersten Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes betraut. Um möglichst viele Experten aus Wirtschaft, Kommunen, Verbänden, Institutionen und der Wissenschaft einzubeziehen, nutzte die Landesenergieagentur den diesjährigen Jahreskongress. Bis Ende des Jahres soll ein erster Entwurf des fortgeschriebenen Klimaschutzkonzeptes vorliegen.

„Ab Sommer ist der Beteiligungsprozess dann für alle Bürgerinnen und Bürger von Rheinland-Pfalz geöffnet“, verspricht Umweltstaatssekretär Griese und freut sich auf rege Beteiligung. Das Online-Portal wird, voraussichtlich ab Mitte August, unter ([www.machmit-klimaschutzkonzept-rlp.de](http://www.machmit-klimaschutzkonzept-rlp.de)) erreichbar sein.  
(Quelle: Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH)



## **BUND**

### **Bundesregierung sieht derzeit große Überkapazitäten im Strombinnenmarkt**

Auf 80 bis 90 GW gesicherte Kraftwerksleistung taxiert die Bundesregierung die derzeit bestehenden Überkapazitäten im europäischen Strombinnenmarkt. Das geht aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zurück (BT-Drucksache 19/10184). Die Bundesregierung stützt diese Aussage auf ein Gutachten, das in Kürze mit dem Monitoringbericht zur Stromversorgungssicherheit veröffentlicht werden soll.

Durch die Integration der Strommärkte können konventionelle Kraftwerke sukzessive reduziert werden, so dass das gegenwärtige Niveau der Versorgungssicherheit bis 2030 erhalten bleibt, so das Gutachten.

Weitere Erkenntnisse aus der Kleinen Anfrage:

- Nationale Leistungsbilanzen werden in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr angewandt.
- Die Größe der Kapazitätsreserve kann jederzeit angepasst werden, um auf Entwicklungen am Strommarkt zu reagieren.
- Die Bundesregierung plant nach wie vor, einen Strompreisgipfel abzuhalten, um über Entlastungen bei den Strompreisen zu sprechen. Inhalte und Teilnehmer stehen aber noch nicht fest.
- Hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gaskraftwerken kommt eine Studie des Umweltbundesamtes zum Ergebnis, dass selbst unter Einbeziehung der Vorkettenemissionen die Emissionen immer noch unter denen von Stein- und Braunkohlekraftwerken liegen.

(Quelle: DIHK)

### **Kabinett verabschiedet Eckpunkte des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen**

Nach intensiven Verhandlungen, vor allem zwischen Bund und Ländern, hat das Bundeskabinett Eckpunkte für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen verabschiedet. Mit diesem Gesetz sollen die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Eckpunkte enthalten auch erste energie- und klimapolitischen Vorschläge zur Umsetzung dieser Empfehlungen der Kommission. Eckpunkte zur Umsetzung der Empfehlungen zur Abschaltung der Kohlekraftwerke werden im zweiten Halbjahr kommen.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Unterstützung des Bundes für die Kohlereviere und die Steinkohlekraftwerksstandorte enden mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung und damit spätestens im Jahr 2038.
- Die struktur- und energiepolitischen Maßnahmen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.
- Die Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele.
- Besonderes Augenmerk wird auf die Versorgungssicherheit in Süddeutschland gelegt: Netzengpässe sollen beseitigt und Kraftwerksleistung dort gesichert werden. Dies soll über die rasche Auktionierung der besonderen netztechnischen Betriebsmittel im Umfang von 1,2 GW passieren. Zudem soll der KWK-Ausbau mit einem süddeutschen Kapazitätsbonus zusätzlich angereizt werden.
- Zudem soll eine umfassende Analyse vorgelegt werden, ob zusätzlich Gaskraftwerke in Süddeutschland gebaut und staatlich gefördert werden müssen.
- Schwerpunkte der von den Ländern entwickelten Leitbilder sind:
  - Lausitzer Revier: Europäische Modellregion für den Strukturwandel, moderne und dauerhafte Industrie-, Innovations-, Energie- und Gesundheitsregion sowie digitaler Wandel
  - Rheinisches Revier: Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit, Gründungskultur und systematischer Wissens- und Technologietransfer sowie Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier

- Mitteldeutsches Revier: Industrietransformation in Richtung nachhaltige Industriegesellschaft, Entwicklung zu einem europäischen Logistikhub sowie Innovation, Digitalisierung, Bildung und Kreativität
- Im Rahmen bestehender Bundesprogramme werden Projektanträge der Länder für die Braunkohleregionen bis 2021 als zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Der Bund trägt bis zu 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln bei. Die Mittelsätze der Förderprogramme werden erhöht. Projektvorschläge der Länder, die noch keinem bestehenden Förderprogramm des Bundes zugeordnet werden konnten, werden im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes weiterbearbeitet und nach Möglichkeit umgesetzt.
- Wie die Finanzierung der Strukturentwicklung langfristig abgesichert werden soll, ist noch unklar. Der Bund prüft die Einrichtung eines Sondervermögens.
- Die Bundesregierung wird in Absprache mit Niedersachsen Maßnahmen ergreifen, damit in den kommenden Jahren ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt im Wert von bis zu 90 Millionen Euro durchgeführt werden können.
- An Steinkohlekraftwerksstandorten, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt (> 0,2 Prozent der Wertschöpfung des Landkreises) und der Landkreis nach GRW als strukturschwach gilt, sollen Projekte ebenfalls mit bis zu einer Milliarde Euro unterstützt werden. Dies betrifft NRW, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.
- Bis zur Sommerpause soll das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen als Mantelgesetz verabschiedet werden. Das Mantelgesetz besteht aus einem Stammgesetz (Investitionsgesetz Kohleregionen) und aus Änderungen bestehender Rechtsakte.
- Investitionsgesetz Kohleregionen:
  - Der Bund stellt den Ländern hierüber bis zu 14 Mrd. Euro bis 2038 degressiv zur Verfügung. Die Finanzhilfen sollen an Bedingungen und Zusagen geknüpft werden. Über eine Bund-Länder-Vereinbarung wird sichergestellt, dass die Länder über die Förderung von Projekten mitbestimmen.
  - Die Mittel entfallen zu 43 Prozent auf die Lausitz (60 Prozent Brandenburg, 40 Prozent Sachsen), 37 Prozent auf das Rheinische Revier und zu 20 Prozent auf das Mitteldeutsche Revier (Sachsen-Anhalt 60 Prozent, Sachsen 40 Prozent).
  - Für den Erfolg des Strukturwandels sollen die Akteure vor Ort einbezogen werden, darunter Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, die Bundesagentur für Arbeit und die Zivilgesellschaft.
- Es wird eine Revisionsklausel aufgenommen, um nach einer alle vier Jahre erfolgenden Überprüfung ggf. Anpassungen hinsichtlich der Förderbereiche, Förderkriterien wie z. B. der Schaffung von Arbeitsplätzen, Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur oder Vereinbarung mit den Nachhaltigkeitszielen, Einzelheiten der Verwaltungsverfahren vornehmen zu können.
- Über die Finanzhilfen des „Investitionsgesetzes Kohleregionen“ hinaus verpflichtet sich der Bund, weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen mit bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu ergreifen, auszubauen oder fortzuführen.
- Zur Begleitung des Strukturwandels wird ein Koordinierungsgremium auf Staatssekretärebene geschaffen. Es berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleregionen. Insbesondere soll es sich um zukünftige Projekte des Bundes zur Stärkung der Regionen kümmern.

(Quelle: DIHK)

### **Neue Prognose: Deutschland könnte 2020-Klimaschutzziel um 7 % verfehlen**

Deutschland reduziert den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2020 im Vergleich zu 1990 voraussichtlich um 33,2 %. Dies zeigen die Prognosen, die das Bundesumweltministerium im sogenannten „Projektionsbericht 2019“ am 15. Mai veröffentlicht hat.

Im letzten Projektionsbericht aus dem Jahr 2017 wurde noch mit einer Reduktion um 34,7 % bis 35,5 % gerechnet. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Treibhausgasausstoß bis 2020 im Vergleich zu 1990 um 40 % zu reduzieren.

Im Jahr 2030 wird mit einer Minderung um 41,7 % gerechnet. Das Ziel liegt bei 55 %. Im Projektionsbericht 2017 wurde ein Rückgang um 41,2 % bis 45,4 % erwartet.

Die Prognosen müssen aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben alle zwei Jahre erstellt werden. Die Szenarien berücksichtigen neben Annahmen zu gesamtwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen die klimapolitischen Maßnahmen, die bis zum 1. August 2018 verabschiedet wurden.

Sollte das Bevölkerungswachstum geringer als erwartet ausfallen, könnte die Minderung geringfügig höher ausfallen (0,5 Prozentpunkte). Ein geringeres Wirtschaftswachstum könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Minderung um 2 Prozentpunkte führen. Die Autoren des Projektionsberichts unterstreichen, dass die Emissionsentwicklung „selbst bezüglich relativ kurzer Zeiträume mit erheblichen Unsicherheiten behaftet“ ist.

Die Minderung bis zum Jahr 2020 um 33 % teilt sich wie folgt auf die einzelnen Quellbereiche auf:

- Energiewirtschaft: -33 %
- Energiebedingte Industrieemissionen: -37 %
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen: -49 %
- Haushalte: -40 %
- Industrieprozesse (nicht-Energie): -40 %
- Landwirtschaft: -20 %
- Verkehr: +4 %
- Flüchtige Emissionen der Energiesektoren: -83 %

Die Emissionen der dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren sinken bis 2020 um 23,6 % im Vergleich zum Referenzjahr 2005 (Projektionsbericht 2017: 25,3 % bis 25,9 %). Das EU-weite Ziel liegt bei 20 %.

In den nicht-ETS-Sektoren wird bis 2020 im Vergleich zu 2005 mit einer Minderung um 7 % gerechnet (Projektionsbericht 2017: 9,3 % bis 10,9 %). Die Berechnung wurde auf Grundlage der international geltenden "Common Reporting Format"(CRF)-Kategorien durchgeführt, die keinen direkten Vergleich mit dem Minderungsziel der Effort-Sharing-Entscheidung (-14 % im Vergleich zu 2005) zulassen. Die Emissionen würden sich laut Projektionsbericht im Jahr 2020 auf 436,6 Mio Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente belaufen, die Emissionszuweisungen auf lediglich 425,6 Mio Tonnen. Fehlende Emissionszuweisungen müssen von anderen EU-Mitgliedsstaaten erstanden werden.

Den Projektionsbericht 2019 können Sie [hier auf der Webseite des Bundesumweltministeriums](#) abrufen. (Quelle: DIHK)

## **BAFA veröffentlicht Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat ein neues Merkblatt zum Thema Abgrenzung von Drittstrommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG veröffentlicht. Die Hinweise gelten nicht für Abgrenzungen im Rahmen von Eigenversorgung. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte des Merkblatts zusammengefasst.

### Zu selbstverbrauchten Strommengen

Die drei Kriterien Sachherrschaft, Bestimmung der Arbeitsweise und Tragung des wirtschaftlichen Risikos müssen kumulativ vorliegen, damit eine Strommenge zum Selbstverbrauch zählt.

Widerlegbare Vermutung: Bei Werkvertragsnehmern liegt das wirtschaftliche Risiko bei diesen, bei Dienstvertragsverhältnissen bzw. Dienstverschaffungsverträgen liegt es hingegen beim Auftraggeber. Widerlegt ist die Vermutung, wenn Hinweise vorliegen, die eine andere Zuordnung der Betreibereigenschaft ergeben. Trotz der Vermutung muss der Antragssteller die vorgegebenen Kriterien prüfen und einordnen. Ob eine Stromverbrauchseinrichtung als Selbstverbrauch zu werten ist, muss immer im Einzelfall entschieden werden.

### Zur Bagatellgrenze

Bagatellverbräuche Dritter werden dem Selbstverbrauch des antragsstellenden Unternehmens zugeordnet und unterliegen damit nicht der Zuordnung nach den drei Betreibereigenschaft. Das BAFA geht davon aus, dass Stromverbräuche bis ca. 3.500 kWh eine Bagatelle sein können. Wie im EEG festgehalten, kommt es aber immer auf den Einzelfall an, beispielsweise auf die Größe des Unternehmens.

Übliche Bagatellfälle sind für das BAFA neben den im EEG genannten zum Beispiel Arbeitsplatzcomputer und ähnliche Bürogeräte, Feuermelder oder Überwachungskameras. Stromverbräuche von Handwerkern und Reinigungsdienstleistern, Gästen, Patienten und Passagieren.

Keine Bagatelle liegt hingegen vor, wenn der Stromverbrauch zu hoch ist (beispielsweise bei Bautrocknern und gewerblichen Getränkeautomaten) oder wenn die Verbrauchskonstellationen von den üblichen Standardfällen deutlich abweichen. Soweit es sich um gesondert abgerechnete Drittmengen handelt, sind diese selbst bei geringfügigen Stromverbräuchen nicht als Bagatelle zu werten.

Die Einstufung als Bagatellsachverhalt scheidet auch dann aus, wenn die Fallgestaltung objektiv darauf ausgerichtet ist, EEG-Umlagezahlungen durch das Ausreizen der Bagatellzurechnung anteilig zu umgehen. Bestehen Zweifel, ob die Bagatellregelung zur Anwendung kommt, wird empfohlen, die betroffene Strommenge als Weiterleitung eingestuft zu belassen.

#### Messen und Schätzen

Grundsätzlich muss gemessen werden, solange kein unvertretbarer Aufwand vorliegt. Ein Hinweis für Unvertretbarkeit liegt vor, wenn der Stromverbrauch Dritter nur knapp über der Bagatellschwelle liegt und mit einer Messung keine zusätzlichen Erkenntnisse liefert. Dies ist dann der Fall, wenn mehrere gleichartige Stromverbrauchsgeräte unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt und davon einige wenige repräsentativ geeicht gemessen werden und die weiteren Stromverbrauchsgeräte unter Heranziehung des bei der exemplarischen Messung ermittelten Messergebnisses sachgerecht mit Sicherheitsaufschlag geschätzt werden.

Für die Frage, ob eine Schätzung statt Messung durchgeführt werden darf, ist zudem zu klären, ob eine Abgrenzung „am vorgelagerten Punkt“ wirtschaftlich unzumutbar ist, mit der unabgegrenzte Verbräuche des Antragstellers und Dritter gemeinsam als Drittverbräuche behandelt werden.

Das BAFA akzeptiert insoweit auch Messungen eines ungeeichten Zählers als Schätzgrundlage, wenn darauf ein Sicherheitszuschlag gemacht wird. Das BAFA geht zudem davon aus, dass eine vorzeitige Nachrüstung außerhalb des nächsten turnusmäßigen oder außerplanmäßigen Austauschs von bislang ungeeichten, aber befreiten Messstellen mit geeichten Zählern in Fällen von bestehenden Befreiungen einen unvertretbaren Aufwand im Sinne des § 62b Absatz 2 Nr. 2 EEG 2017 darstellt.

#### Nicht beantragte Abnahmestellen

Auch dieser Strom muss korrekt im Sinne des EEG grundsätzlich gemessen werden, da die Strommengen dem BAFA mitzuteilen sind.

(Quelle: DIHK)

### **Elektromobilität 1: Finanzminister plant steuerliche Förderung zu verlängern**

Finanzminister Scholz plant, die steuerliche Förderung der Elektromobilität zu verlängern und auszubauen. Dazu wurde Anfang Mai ein Referentenentwurf zur Konsultation gestellt. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 soll in erster Linie das Ziel der umweltfreundlichen Mobilität umgesetzt werden. Demnach soll die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektroautos beim Arbeitgeber und die Überlassung von Ladeinfrastruktur zur privaten Nutzung bis 2030 verlängert werden. Ebenfalls vorfristig verlängert werden soll die 0,5 Prozent-Regel bei der Dienstwagenbesteuerung. Dafür müssen Elektroautos, einschließlich Plug-in-Hybriden Mindestkriterien erfüllen: Entweder emittieren sie höchstens 50 Gramm CO<sub>2</sub> je Kilometer oder erreichen ab 2021 eine elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern. Dieses Kriterium wird ab 2025 auf 80 Kilometer verändert. Neu eingeführt werden soll eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung für betrieblich genutzte rein elektrische Lieferfahrzeuge. Gemeint sind hier Elektrolieferfahrzeuge (Klassen N1 und N2) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen.

Da der Markthochlauf für Elektrofahrzeuge sich noch deutlich beschleunigen muss, um die von der Verkehrskommission mögliche Zahl von 7 bis 10 Mio. Elektroautos zu erreichen, können diese Maßnahmen einen Baustein zur Zielerreichung darstellen. Da ein Großteil der neu zugelassenen Fahrzeuge auf die Veranlassung von Unternehmen stattfindet, wird hier ein wichtiger Hebel adressiert. Die Verlängerung der Steuervorteile bis 2030 schafft zudem Planbarkeit für die Unternehmen. Die Sonderabschreibung ist als weiterer Anreiz grundsätzlich zu befürworten, sollte jedoch für alle emissionsfreien alternativen Antriebe zur Verfügung stehen und auf damit auf technologische Vorfestlegungen verzichtet werden. (Quelle:DIHK)

## Elektromobilität 2: Förderrichtlinie für verlängerte Kaufprämie veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 31. Mai die Verlängerung des Umweltbonus für Elektrofahrzeuge bekannt gegeben. Die finanzielle Förderung soll ab Juli unverändert bis Ende 2020 weiter gelten oder vorher der Fördertopf von 600 Mio. Euro aufgebraucht werden. Reine Elektrofahrzeuge werden wie bisher gemeinsam von Bund und Herstellern mit 4.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride mit 3.000 Euro. Der maximale Nettolistenpreis von 60.000 Euro für das Basismodell gilt weiter.

Verkehrsminister Scheuer hat als Teil des Maßnahmenpaketes zur Erreichung der Klimaziele 2030 zudem angekündigt, die Fördersummen anschließend zu erhöhen. Günstigere Elektroautos bis 30.000 sollen dann mit 4.000 Euro Bundesförderung attraktiver werden. Bei leichten Nutzfahrzeugen und Taxis mit Elektroantrieb sind sogar 8.000 Euro Fördersumme im Gespräch. Noch nicht geklärt ist, ob Hersteller ihre Anteile an der Kaufprämie ebenfalls erhöhen.

Die aktualisierte Förderrichtlinie finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

## Gebäudeenergiegesetz: Referentenentwurf liegt vor

Wirtschafts- und Innenministerium haben am 29. Mai den lang erwarteten Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz veröffentlicht. Derzeit läuft die Anhörung der Verbände, so dass nach der Sommerpause ein Kabinettsbeschluss möglich wäre. Der Referentenentwurf enthält einige Änderungen zum Arbeitsentwurf aus dem November 2018. Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist jedoch noch nicht beendet, so dass einige Streitpunkte mit dem Umweltministerium fortbestehen.

Dies gilt zuvorderst für die Forderung nach einer Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Bestand. Laut EU-Gebäuderichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten den Niedrigstenergiegebäudestandard für öffentliche Gebäude bis 2019 und für alle anderen Wohn- und Nichtwohngebäude bis 2021 festgelegt und eingeführt haben. Der Entwurf legt entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnungen Vorgaben auf dem Niveau der EnEV 2016 fest. Dieses Anforderungsniveau soll sowohl für öffentliche Gebäude als auch für private Wohn- und Nichtwohngebäude weiter gelten. In dem Zusammenhang ist auch die Auslegung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit innerhalb der Bundesregierung strittig.

Neu gegenüber dem Arbeitsentwurf von 2018 ist etwa, dass der Wechsel von Stromgutschrittweise auf die Carnot-Methode zur Errechnung der Primärenergiefaktoren von Fernwärmenetzen aufgegeben wurde. Dies sollte zu einer realistischeren Einschätzung der Umweltfreundlichkeit von Fernwärmeversorgung führen. Bestehen bleibt eine Untergrenze von 0,3 für den Primärenergiefaktor.

Es bleibt mit dem Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz bei der Zusammenführung von Energieeinspargesetz, -verordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein verzahntes Anforderungssystem, das allerdings weiterhin drei Steuerungsgrößen hat: Primärenergiebedarf als Hauptzielgröße, Wärmeschutz der Gebäudehülle bzw. energetische Anforderungen an einzelne Bauteile sowie Mindestanteile an die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung als Nebenanforderung. Zur Vereinfachung der Berechnungen wird ein zweites eigenständiges Nachweisverfahren („Modellgebäudeverfahren“) für neue Wohngebäude eingeführt. Diese erlaubt pauschal standardisierte Ausführungsvarianten, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.

Zudem werden die technologischen Optionen zur Erfüllung der Vorgaben verbessert. So wird der Einsatz und die Anrechenbarkeit von PV-Strom und Biomethan auf die Vorgaben möglich bzw. verbessert, wobei Biomethan weiterhin den Primärenergiefaktor von Erdgas hat. Synthetische Gase oder Wasserstoff werden jedoch noch nicht berücksichtigt. Diese Lücke ist signifikant, da die Primärenergiefaktoren erstmals direkt im Gesetz festgelegt werden, ebenso wie die zu verwendenden Emissionsfaktoren einzelner Energieträger.

Einen häufig gerichtlich ausgetragenen Streitpunkt rund um die Energieausweise beendet der Entwurf: Immobilienmakler werden jetzt klar in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen einbezogen. Damit wäre klar geregelt, dass auch Makler energetische Angaben in Immobilienanzeigen aufnehmen müssen, sofern der Ausweis vorliegt.

Ein neuer Ansatz zur Bilanzierung energetischer Vorgaben ist weiterhin erhalten. So werden Quartierslösungen bei der Wärmeerzeugung über Nachweise für mehrere Gebäude ermöglicht. Bis 2023 ermöglicht eine sogenannte Innovationsklausel zudem energetische Anforderungen bei Bestandssanierungen ebenfalls über das Quartier zu verrechnen. (Quelle: DIHK)

## **Aktuelle DEHSt-Infos für Kleinemittenten im Emissionshandel**

Die Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030), in der insbesondere die Befreiung von Kleinemittenten aus dem Emissionshandel für die 4. EU-Handelsperiode (2021 - 2030) geregelt wird, ist am 4. Mai 2019 in Kraft getreten. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat dazu weitere Informationen [auf ihrer Homepage](#) veröffentlicht:

1. Die DEHSt gibt im Bundesanzeiger vom 17.05.2019 das Ende der Antragsfrist für die Befreiung von Kleinemittenten nach §§ 16 ff EHV 2030 im Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 bekannt. Anträge auf Befreiung als Kleinemittent können bis zum 29.06.2019, 24:00 Uhr, nur über die Virtuelle Poststelle (VPS) bei der DEHSt gestellt werden. Bei verspätetem Antrag besteht kein Anspruch mehr auf eine Befreiung für diesen Zuteilungszeitraum.
2. Neben dem zu verwendenden Antragsformular hat die DEHSt grundlegende Informationen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Befreiung als Kleinemittent sowie zum Antragsverfahren [in einem Hinweispapier](#) zur Verfügung gestellt.
3. Falls eine Befreiung als Kleinemittent beabsichtigt wird, regt die DEHSt an, dass es unter verschiedenen Gesichtspunkten vorteilhaft sein kann, zeitgleich mit dem Befreiungsantrag ebenfalls bis 29.06.2019 einen verifizierten Zuteilungsantrag zu stellen:

Bei Ablehnung des Befreiungsantrags: Sollte die DEHSt oder die Europäische Kommission den Antrag auf Befreiung als Kleinemittent ablehnen, so erhält der Anlagenbetreiber eine kostenlose Zuteilung für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 nur dann, wenn fristgerecht zum 29.06.2019 auch einen Zuteilungsantrag bei der DEHSt eingereicht wurde.

Bei Überschreiten der Emissionsgrenze: Falls Ihre Anlage zu einem späteren Zeitpunkt während der Befreiung in einem Jahr mehr als 25.000 Tonnen CO<sub>2</sub>Äq emittiert und damit wieder unter die Abgabepflicht nach § 7 TEHG fällt, erhält der Betreiber eine kostenlose Zuteilung für den Rest des Zuteilungszeitraums nur dann, wenn er fristgerecht einen Zuteilungsantrag zum 29.06.2019 bei der DEHSt eingereicht hat.

Ausgleichsbetrag als gleichwertige Maßnahme: Falls ein Anlagenbetreiber beabsichtigt, als gleichwertige Maßnahme die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 19 EHV 2030 zu wählen, sollte er unbedingt parallel bis zum 29.06.2019 einen verifizierten Zuteilungsantrag einreichen. Denn die Berechnung des Ausgleichsbetrags basiert auf den verifizierten und bis zum 29.06.2019 eingereichten Zuteilungsdaten. Andernfalls wird der Ausgleichsbetrag gegenüber einer hypothetischen Zuteilungsmenge von Null bestimmt. (Quelle: DIHK)

## **BMU veröffentlicht Radon-Maßnahmenplan**

Das Bundesumweltministerium hat zum neuen Strahlenschutzgesetz einen Radonmaßnahmenplan veröffentlicht. Damit sollen die Risiken der Exposition gegenüber Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen reduziert werden. Für Unternehmen werden besonders Messungen der Radonaktivität an Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten relevant. Zudem werden Maßnahmen zur Qualitätssteigerung bei Fachleuten und Produkten im Baubereich geplant.

In dem Maßnahmenplan beschreibt das BMU die Schritte, mit denen die sogenannten Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden sollen. Unternehmen mit Betriebsstätten in diesen Gebieten werden an Arbeitsplätzen Messungen der Radonkonzentration durchführen müssen, wenn sich der Raum im Erd- oder Kellergeschoss befindet und die Beschäftigten sich hier während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt aufhalten.

Zudem plant das BMU unter anderem die Untersuchung der Wirksamkeit von bautechnischen Maßnahmen, bundesweite Aus-, Weiter- und Fortbildungskonzepte von Fachleuten sowie die Integration des Radonschutzes in bestehende Qualitätssertifizierungen für Gebäude. An zahlreichen Punkten sieht der Plan Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit vor. Den vollständigen Plan und Presseinformationen finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

## **EEG und Wind-auf-See-Gesetz novelliert**

Neben den Fragen der Ausbaubeschleunigung wurden mit der Novelle des „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) auch zahlreiche weitere energierechtliche Vorgaben geändert. Daher

wird es in Berlin auch Energiesammelgesetz 2 genannt. Der DIHK hat die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

### EEG

Im Rahmen der Drittstrommengenabgrenzung werden die erweiterten Schätzmöglichkeiten um ein Jahr verlängert. Erst ab 2021 darf dann nur noch im Ausnahmefall geschätzt werden. Zudem haben sich Union und SPD darauf verständigt, die Regelungen zum Messen und Schätzen zeitnah weiterzuentwickeln, um die bürokratische Belastung zu verringern. Der DIHK hat ein [Merkblatt zur Drittstrommengenabgrenzung](#) veröffentlicht. (Sie auch Artikel BAFA veröffentlicht Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen)

Die Regelungen zum Einspeisemanagement bei erneuerbaren Energien wurden ins EnWG überführt und geändert.

Bei den PV-Ausschreibungen wird der Höchstwert von 8,91 Cent/kWh auf 7,5 Cent/kWh gesenkt. Einige Gebote der letzten Ausschreibungsrunde hätten damit keinen Zuschlag erhalten.

Das Umlageprivileg für KWK-Anlagen, die Strom ausschließlich auf Basis flüssiger Brennstoffe gewinnen, wird für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2022 gewährt. Dadurch sollen sie Zeit zur Umstellung ihrer Geschäftsmodelle erhalten.

PV-Anlagen, die zwischen dem 22.12.2018 und 31.01.2019 ans Netz gingen, erhielten keine EEG-Vergütung. Dies wurde korrigiert.

Das Erfordernis einer BImSch-Genehmigung auch für sogenannte Bürgerenergie-Windparks im Rahmen der Ausschreibungen wurde auf alle Auktionen bis einschließlich des 01.07.2020 ausgedehnt. Andernfalls hätten bei den technologieübergreifenden Ausschreibungen auch Projekte ohne diese Genehmigung teilnehmen können.

### Wind-auf-See-Gesetz

Es werden erstmalig die Begriffe Testfeld und Testfeldanbindungsleitungen eingeführt. Dies soll die Errichtung sog. Pilotwindanlagen erleichtern.

Damit Testfelder im Küstenmeer ausgewiesen werden können, müssen die Länder diese in ihren Flächenentwicklungsplan aufnehmen und als solchen ausweisen.

In zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen wurden vor allem redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, bis Sommer sicherzustellen, dass KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW nicht schlechter gestellt werden als andere Anlagen. (Quelle: DIHK)

## **Netzentgelte für Industriekunden gestiegen**

Der Bundesverband der Energieabnehmer (VEA) hat seinen jährlichen Preisvergleich der Stromnetzentgelte vorgelegt. Danach sind die Entgelte im Vergleich zu 2018 in der Mittel- und Niederspannung im Schnitt um mehr als 9 Prozent gestiegen. Die großen regionalen Preisunterschiede bleiben bestehen. Die Netzentgelte für Industriekunden waren im Vorjahr leicht zurückgegangen. Gegenüber 2018 sind die Netzentgelte für 2019 nun aber deutlich angestiegen. In der Mittelspannung sind die Entgelte im Durchschnitt um 0,36 ct/kWh und damit 9,2 Prozent gestiegen. In der Niederspannung fällt die durchschnittliche Steigerung 0,64 ct/kWh bzw. 9,7 Prozent noch etwas deutlicher aus.

Auffällig bleibt die große regionale Spreizung der Netzentgelte. So liegen die Netzentgelte für mittelständische Sondervertragskunden bei den zehn teuersten Netzbetreibern im Durchschnitt bei 7,20 ct/kWh auf Mittelspannungsebene und bei 13,77 ct/kWh auf Niederspannungsebene. Demgegenüber betragen die Netzentgelte für diese Letztverbraucher bei den zehn günstigsten Netzbetreibern im Durchschnitt 2,30 ct/kWh auf Mittelspannungsebene und 4,17 ct/kWh auf Niederspannungsebene. Allgemein ist das Entgeltniveau im Westen und Südwesten günstiger als im Rest von Deutschland.

In den Netzentgeltevergleich des VEA gehen die Entgelte von 813 Netzbetreibern für leistungsgemessene Kunden ein. Verglichen werden 15 Abnahmefälle in der Mittelspannung und drei Abnahmefälle in der Niederspannung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des VEA ([www.vea.de](http://www.vea.de)). (Quelle: DIHK)



## Einen Schritt voran: Netzentwicklungsplan Strom 2030

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den auf Grundlage der durchgeführten Konsultation weiterentwickelten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP 2030) der Bundesnetzagentur überreicht. In Ergänzung zum 1. Entwurf erfolgte eine Prüfung hinsichtlich der zwischenzeitlich getroffenen Empfehlung der Kommission WSB zum Ausstieg aus der Kohleverstromung.

Den 1. Entwurf der 2019er Fassung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 hatten die Übertragungsnetzbetreiber Anfang Februar zur Konsultation gestellt. Eine wesentliche Änderung gegenüber den Vorjahren war die Berücksichtigung des Erneuerbare-Energien-Ziels von 65 Prozent bis 2030. Im Ergebnis sahen die Übertragungsnetzbetreiber einen deutlich höheren Bedarf an Netzneubau- und Netzverstärkungsmaßnahmen. Der zweite Entwurf sieht hier keine wesentlichen Änderungen vor.

Im Rahmen der Konsultation sind 906 Stellungnahmen bei den Übertragungsnetzbetreibern eingegangen, deutlich weniger als in den Vorjahren. Die Stellungnahmen bezogen sich größtenteils auf einzelne Vorhaben. Darüber hinaus erfolgt zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommission "Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung" eine Sensitivitätsanalyse für das Jahr 2035. Dabei erwies sich der für das mittlere Szenario B 2035 identifizierte Netzausbaubedarf als robust. Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Systemstabilität basierend auf dem Szenario B 2035. Danach besteht ein erheblicher Bedarf an Blindleistungskompensationsanlagen. Insbesondere dadurch steigen die erwarteten Investitionskosten für die Onshore-Maßnahmen von 52 Mrd. Euro auf 61 Mrd. Euro.

Der 2. Entwurf wird gemeinsam mit dem Umweltbericht im Sommer 2019 von der BNetzA noch einmal zur Konsultation gestellt. Die Bestätigung des NEP soll dann bis Ende des Jahres folgen. Die Unterlagen zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) sind [hier](#) abrufbar. (Quelle: DIHK)

## Novelle des NABEG abgeschlossen

Die Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) einschließlich der enthaltenen Änderungen des EEG und des KWKG ist abgeschlossen. Zuvor hatte der Bundesrat keine weiteren Einwände erhoben und damit die Anrufung des Vermittlungsausschusses vermieden. Zuvor erfolgte eine Verständigung mit der Bundesregierung, dass eine im Bundestag beschlossene Einschränkung der Netzentgeltbefreiung für Power-to-Gas-Anlagen zeitnah wieder geändert werden soll.

Mit dem Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus insbesondere auf Übertragungsnetzebene wird die Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns eingeführt. Die ist möglich, wenn eine Genehmigung der anderen Bauabschnitte absehbar ist. Planungs- und Genehmigungsschritte, die bislang hintereinander erfolgen müssen, können in diesen Fällen zeitlich überlappend verlaufen. Zudem wird bei Trassen- oder Trassenkorridoridentität (z. B. Ertüchtigung der Leiterseile, Ersatz- und Parallelneubau) auf die Verpflichtung zur Durchführung der Bundesfachplanung für länderübergreifende Vorhaben verzichtet. An die Stelle der Bundesfachplanung rückt dann das Planfeststellungsverfahren.

Zur Vermeidung von Doppelplanungen wird die Mitgenehmigung von Leerrohren bei Erdkabeln ermöglicht, wenn weiterer Zubaubedarf zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. Wenn die Leerrohre nicht zur Aufnahme von Stromleitungen gebraucht werden, sollen sie für andere Infrastrukturen zur Verfügung stehen können. Für den SuedOstLink wird der Bedarf an Leerrohren bereits im Gesetz festgelegt.

Ein lang diskutiertes Thema waren die Entschädigungsregelungen. Hier ist eine Harmonisierung der Entschädigungspraxis und Einführung eines geordneten Entschädigungsverfahrens für betroffene Grundstückseigentümer sowie die Anhebung des Beschleunigungszusatzes beschlossen worden. Bei der Aufwandspauschale werden auch Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) einbezogen. Die Forderung nach einer jährlichen Entschädigung der Grundstückseigentümer wurde nicht aufgegriffen.

Für eine Reihe von Netzvorhaben wird die Notwendigkeit einer Planfeststellung festgesetzt, u. a. für Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen. Für weitere Anlagen wird die Möglichkeit auf Antrag des Vorhabenträgers ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ergänzt. Zielsetzung ist eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Planfeststellungsfähig werden auch Energiekopplungsanlagen und Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 EnWG).

Neben den gesetzlichen Änderungen hat der Bundestag eine Entschließung angenommen, die zusätzliche Handlungsempfehlungen enthält. Dazu zählt die Einrichtung eines Internet-Artenschutzportals. Bis zum 4.



Quartal 2019 soll die Bundesregierung dem Bundestag über den Stand des Konzeptes und den Zeitplan zur Umsetzung berichten.

Aus Sicht des DIHK sind die mit der NABEG-Novelle umgesetzten Änderungen durchaus geeignet, den Netzausbau zu beschleunigen. Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus bleiben die Beschleunigungsmaßnahmen aber hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Wichtig bleibt zudem die politische Unterstützung auf Bundes-, Länder und regionaler Ebene für den Netzausbau. (Quelle: DIHK)

### **LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (M 34)**

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die „Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34, Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen“ (11. Februar 2019) am 9. April 2019 auf der [LAGA-Homepage](#) veröffentlicht.

Beim Abfallerzeuger erfolgen geringe Änderungen mit einer engen Auslegung. Mit erhöhten Vollzugsaktivitäten ist zu rechnen. Abfallerzeuger und -besitzer müssen für 2018 die Erfüllung der Getrennthaltung, -beförderung und des Recyclings dokumentieren und auf behördliches Verlangen vorlegen; bei der Getrenntsammlungspflicht bis zum 31.03.2019 inklusive eines Sachverständigennachweises.

Gegenüber der früheren LAGA-Anhörungsversion vom 20.06.2018 ergeben sich für die Regelungen der Abfallerzeuger kaum Änderungen. Leider wurde damit auch die teilweise restriktive Vollzugsinterpretation weitgehend übernommen.

Zur Verortung dieser LAGA-Mitteilung: Sie ist nicht rechtsverbindlich, sondern eine Orientierung für den Vollzug. Praktisch ist sie deshalb von hoher „Verbindlichkeit“. Insofern ist sie (indirekt) sehr wichtig für die betroffenen Unternehmen. (Quelle: DIHK)

### **Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweise zu Stromspeichern**

Stromspeicher müssen im Marktstammdatenregister als eigenständige Anlage eingetragen werden. Zudem bestehen Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur hat nun zu diesen Fragen ein Hinweisblatt veröffentlicht. Der DIHK hat die wichtigsten Aussagen zusammengefasst. Das angepasste Merkblatt zum Marktstammdatenregister finden Sie [hier](#).

#### Registrierungspflichten und Sanktionen

Jeder ortsfeste Stromspeicher muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden, sofern er mittelbar oder unmittelbar an ein Stromnetz angeschlossen werden soll. Dies gilt auch, wenn der Speicher in Kombination mit einer Stromerzeugungsanlage (z. B. PV) genutzt wird. Verstöße gegen die Registrierungspflicht können u. a. zu einer Kürzung der EEG-Förderung führen.

Registrierungspflichtig sind alle Stromspeicher, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien einspeichern und nach dem 31.07.2014 in Betrieb gingen. Für alle anderen Stromspeicher besteht die Registrierungspflicht, wenn sie nach dem 30.06.2017 in Betrieb gegangen sind.

Betreiber, die bisher nur ihre EEG-Anlage, nicht jedoch ihren Stromspeicher registriert haben, müssen die Registrierung des Stromspeichers im Marktstammdatenregister nachholen. Um Kürzungen von EEG-Förderzahlungen infolge einer Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 EEG zu vermeiden, muss eine Registrierung eines EE-Stromspeichers im Marktstammdatenregister bis zum 31.12.2019 erfolgen. Dies gilt allerdings nur für Stromspeicher, die mit erneuerbarem Strom befüllt werden.

Erfolgt eine Registrierung nach dem 31.12.2019, greift die Amnestie dennoch bis zum 31.12.2019. Sanktionen im Sinne einer verringerten EEG-Zahlung gelten erst ab dem 01.01.2020. Die Sanktion umfasst allen Strom, der aus einer EEG-Anlage im Speicher zwischengespeichert wurde. Direkteinspeisungen ins Netz aus der EEG-Anlage sind nicht betroffen, sofern diese registriert wurden.

#### Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber

Ein Anlagenbetreiber erhält nur dann eine Förderung nach dem EEG, wenn er seinen Verpflichtungen zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber nach § 71 EEG erfüllt hat. Die Daten für die Jahresendabrechnung sind demnach anlagenscharf zur Verfügung zu stellen. Für einen EE-Stromspeicher ist damit ein separater Nachweis erforderlich.

Ein Nachweis für EE-Stromspeicher erscheint der Bundesnetzagentur dann entbehrlich, wenn der Anlagenbetreiber sicherstellt und dem Netzbetreiber hinreichend darlegt, dass die Einspeisung von Strom aus dem EE-Stromspeicher ins Netz technisch jederzeit wirksam ausgeschlossen ist.

Nach Ansicht der Behörde sind Stromspeicher und EEG-Anlage keine Anlagen gleichartiger erneuerbarer Energien. Eine gemeinsame Messung und Abrechnung nach §24 Abs. 3 EEG ist daher nach dieser Sichtweise nicht möglich. Wird der Speicher lediglich aus einer EEG-Anlage oder mehreren EEG-Anlagen mit gleich hohem Förderanspruch befüllt, kann eine anlagenscharfe Messung und Abrechnung entbehrlich sein.

Sie finden das Hinweisblatt der Bundesnetzagentur [hier](#). (Bo, tb)

### **Bundesregierung: Kein generelles Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern**

Die Strombinnenmarktrichtlinie sieht ein Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern aktiver Kunden vor. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drucksache 19/8094) zurückhaltend zum Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern mit Netzentgelten und damit einhergehend netzseitigen Umlagen geäußert.

Die Bundesregierung betont, dass die Richtlinie kein generelles Ende der Doppelbelastung von Stromspeichern mit Netzentgelten bedeutet. Sie wird nur die Vorgaben der Richtlinie einhalten und Stromspeicher dann freistellen, wenn sie von sogenannten aktiven Kunden betrieben werden, für selbstverbrauchte Strommengen oder wenn Flexibilitätsdienstleistungen für Netzbetreiber erbracht werden (z. B. Regelenergie).

Aktive Kunden sind nach Artikel 2 Nummer 8 der Strombinnenmarktrichtlinie "Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder - sofern Mitgliedsstaaten dies gestatten - an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht, gespeichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt." Demnach sind alle Energieversorger keine aktiven Kunden und ihre Speicher fallen nicht unter diese Definition.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein Ende der Doppelbelastung bei aktiven Kunden zu einer Reduzierung des Netzausbaubedarfs im Verteilnetz führen kann. Bedarf an einer "Speicheroffensive" sieht die Bundesregierung nicht. (Quelle: DIHK)

### **Deutschland nähert sich EE-Ziel 2020**

Deutschland hat der EU zugesagt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 18 Prozent zu steigern. Nach vorläufigen Daten des Umweltbundesamtes ist dieses Ziel mit 16,6 Prozent im Jahr 2018 in greifbare Nähe gerückt. Dies sind 1,1 Prozentpunkte mehr als 2017. Hauptträger des Anstiegs war, wie in den vergangenen Jahren auch, der Stromsektor.

Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch stieg von 36 auf 37,8 Prozent. Vor allem die Erzeugung aus Photovoltaik (+17 Prozent) konnte dabei deutlich zulegen. Insgesamt lag die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen um 4 Prozent über dem Vorjahreswert und erreichte 225,7 TWh. Dies ist ein Plus von knapp 10 TWh gegenüber dem Vorjahr. Die Windenergie bleibt mit einem Anteil von rund 50 Prozent mit Abstand die größte Quelle.

Im Wärmebereich erreichten erneuerbare Energien einen Anteil von 13,9 Prozent nach 13,4 Prozent im Jahr 2017. Während die Nutzung von Biomasse zurückging, gab es einen Anstieg bei Solarthermie und Wärmepumpen. Wie im Vorjahr wurden rund 171 TWh erneuerbar erzeugt. Da der Wärmeverbrauch aufgrund der milden Witterung aber deutlich sank (-3,5 Prozent), konnten die erneuerbaren Energien ihren Anteil steigern.

Im Verkehr gab es ebenfalls einen Zuwachs: Der Anteil von Biokraftstoffen und erneuerbarem Strom stieg von 5,2 auf 5,6 Prozent. Erneuerbare Energien stellten 36 TWh bereit. Der Stromverbrauch der Elektrofahrzeuge liegt mit 200 GWh trotz deutlichen Wachstums weiterhin auf niedrigem Niveau. Zum Vergleich: Im Schienenverkehr werden über 11 TWh Strom verbraucht.

Der Einsatz erneuerbarer Energien vermeidet in Deutschland 184 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. Davon entfallen 140 Mio. Tonnen auf den Stromsektor. Weitere Zahlen und Fakten finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

## EUROPÄISCHE UNION

### Europäisches Parlament fordert erneut Anhebung der europäischen Klimaschutzziele

Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in der EU nach Ansicht der Parlamentarier um 55 Prozent sinken. Bis 2050 soll dann die Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 1990 um 40 Prozent zu senken. In einer am 14. März 2019 mit breiter Mehrheit verabschiedeten Entschließung zum [Vorschlag der EU-Kommission](#) für eine langfristige Klimastrategie fordern die Europaabgeordneten nun erneut eine Anhebung dieses Ziels auf 55 Prozent. Dieses schärfere Ziel soll dann im Rahmen des Pariser Übereinkommens bei den Vereinten Nationen eingereicht werden.

Gleichzeitig unterstützt das Parlament das Ansinnen der EU-Kommission, für das Jahr 2050 die Treibhausgasneutralität als neues Ziel für die EU festzulegen. Dies bedeutet, dass sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Absorption durch Natur und Technik die Waage halten. Die Abgeordneten vertreten die Auffassung, dass die EU nur so ihren Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens nachkäme. Bisher peilt die EU an, die Emissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 80 Prozent bis 95 Prozent zu senken. Das neue Langfristziel würde somit erhebliche zusätzliche Emissionsreduktionen verlangen.

In seiner Entschließung fordert das Parlament die EU-Kommission zudem auf, eine EU-Strategie für den Wandel in der energieintensiven Industrie hin zur Treibhausgasneutralität vorzulegen.

Darüber hinaus appellieren die Abgeordneten abermals an die Kommission, sogenannte Grenzausgleichssteuern zu prüfen, um die europäische Industrie vor Carbon Leakage zu schützen. Carbon Leakage bedeutet, dass Emissionen außerhalb der EU anfallen, da Unternehmen Standorte und Investitionen beispielsweise aufgrund geringer CO<sub>2</sub>-Preise dorthin verlagern.

### DIHK rät von Zielverschärfungen ab

Der [DIHK rät](#) von einer Verschärfung der europäischen Klimaschutzziele ab. Die bestehenden Ziele stellen Wirtschaft und Gesellschaft bereits vor große Herausforderungen. Die Politik sollte sich auf ihre Erreichung fokussieren und den Klimaschutz international vorantreiben.

Berücksichtigt werden muss, dass eine Erhöhung des 2030-Ziels eine Anpassung der klimapolitischen Maßnahmen, wie des EU-Emissionshandels und der Vorschriften für die nicht emissionshandelspflichtigen Sektoren, notwendig machen würde. Denn diese zielen aktuell auf eine Reduktion um 40 Prozent ab.

Die EU muss im Rahmen des Pariser Übereinkommens im Jahr 2020 eine langfristige Klimastrategie bei den Vereinten Nationen einreichen. Neben dem Parlament beschäftigen sich auch die Fachminister der Mitgliedsstaaten und die Staats- und Regierungschefs mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Langfriststrategie. Wann und in welcher Form konkrete Entscheidungen gefällt werden, steht bisher noch nicht fest. (Quelle: DIHK)

### EU-Parlament verabschiedet Reform des europäischen Strommarkts

Die Europaparlamentarier haben am 26. März 2019 die novellierte Strombinnenmarkt-Verordnung und Strombinnenmarkt-Richtlinie mit großer Mehrheit verabschiedet.

Der reformierte Rechtsrahmen definiert die Spielregeln für den Strommarkt in Europa. Insbesondere geht es darum, die Preissignale zu stärken und allen Marktteilnehmern, auch stromverbrauchenden Unternehmen und Eigenerzeugern, faire Wettbewerbsbedingungen zu bieten. Neu sind strenge Regeln für die Einführung von Kapazitätsmechanismen. Insgesamt kann der neue EU-Rahmen dazu beitragen, die Energiewende kosteneffizienter umzusetzen. Deutschland muss jedoch den Netzausbau dringend vorantreiben, um eine Teilung des deutschen Strommarkts in mehrere Gebotszonen zu verhindern.

Nach der Verabschiedung durch den Rat werden die [Richtlinie](#) und die [Verordnung](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten in Kraft. (Quelle: DIHK)

## Neue CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw passieren das EU-Parlament

Die neuen CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge wurden nach der informellen Einigung im Dezember nun am 27. März 2019 im Plenum des Parlaments bestätigt. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Pkw-Neuwagenflotten der Hersteller müssen bis 2030 um 37,5 Prozent sinken.

Der Rat wird [die Verordnung](#) in Kürze ebenfalls verabschieden. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU tritt sie dann in Kraft. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Pkw-Neuwagenflotten der Hersteller müssen bis 2030 um 37,5 Prozent sinken. Die Europäische Kommission hatte ursprünglich eine Minderung um 30 Prozent vorgeschlagen.

Für leichte Nutzfahrzeuge wie Vans wurde ein Ziel von 31 Prozent vereinbart. Bis 2025 sollen die Werte sowohl für Pkw als auch leichte Nutzfahrzeuge um 15 Prozent sinken. Aktuell gilt ein Grenzwert von 95 g CO<sub>2</sub>/km für das Jahr 2020. Hersteller, die die Grenzwerte nicht erreichen, müssen hohe Strafzahlungen leisten.

Die neue Verordnung enthält auch auf eine Quote für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge für die Jahre 2025 und 2030. Hersteller, die diese erreichen, erhalten einen "Bonus" in Form einer Anhebung ihres Flottengrenzwerts.

Gemessen an den CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Pkw-Flotten heute (2018) bedeutet die getroffene Vereinbarung eine Halbierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen innerhalb von 12 Jahren. Ohne die Elektrifizierung einer Mehrheit der Fahrzeuge wird dies nicht zu erreichen sein. Die neuen Grenzwerte stellen die Automobilindustrie daher vor große Herausforderungen. Besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen in der Zulieferindustrie wird es darauf ankommen, den Strukturwandel ohne Brüche zu bewerkstelligen.

Die Palette der Erfüllungsoptionen sollte deshalb nach Ansicht des DIHK möglichst schnell auf biogene und synthetische Kraftstoffe erweitert werden. Im Jahr 2023 sollte diese Option nicht nur geprüft werden, sondern auch konkrete Gesetzesänderungen den Weg hierfür eröffnen. (Quelle: DIHK)

## EuGH sieht EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28. März 2019 geurteilt, dass das deutsche Gesetz von 2012 über erneuerbare Energien (EEG 2012) keine staatlichen Beihilfen enthalte. Die Kommissionsentscheidung von 2014 erklärte er für nichtig. Sie war auch die Grundlage für die Teilrückforderungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung gewesen.

Der Gerichtshof kommt in dem Rechtsmittelverfahren zu dem Ergebnis, dass das Gericht der Europäischen Union (EuGH) die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder zu Unrecht als „staatliche Mittel“ angesehen hat. Es bestehe keine gesetzliche Pflicht zur Abwälzung an den Letztverbraucher. Auch habe der Staat keine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder. Ebenso wenig stelle die Besondere Ausgleichsregelung, mit der die Umlage für energieintensive Unternehmen z. B. in der Industrie begrenzt werden kann, eine Beihilfe dar.

Die Kommission und das BMWi prüfen derzeit die Auswirkungen des Urteils. Ob das Urteil auch auf das aktuelle EEG 2017 und das KWKG übertragbar ist und sich die Bundesregierung künftig nicht mehr mit der EU-Kommission über die Regelungen abstimmen muss, ist gleichwohl offen. In der Neufassung hat der deutsche Gesetzgeber explizit die Abwälzung der EEG-Umlage auf die Energieversorgungsunternehmen geregelt. Allerdings stellt sich weiterhin die Frage, ob eine ausreichende staatliche Kontrolle.

## Zum Hintergrund

Im Jahr 2012 änderte Deutschland mit dem EEG 2012 die Förderregelung zugunsten von Unternehmen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas erzeugen. Es garantierte diesen Erzeugern einen höheren Preis als den Marktpreis. Zur Finanzierung der Fördermaßnahme sah es eine „EEG-Umlage“ vor, die die Versorger an die überregionalen Übertragungsnetzbetreiber zu bezahlen hatten und in der Praxis auf die Letztverbraucher abgewälzt wurde. Energieintensive Unternehmen z. B. in der Industrie konnten in den Genuss einer Begrenzung kommen, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten (sog. Besondere Ausgleichsregelung).

Im November 2014 stellte die Kommission fest, dass das EEG 2012 eine staatliche Beihilfe darstelle, genehmigte diese jedoch aus Gründen des Klimaschutzes. Auch die Verringerung der EEG-Umlage für strom-

intensive Unternehmen sei eine staatliche Beihilfe, die jedoch teilweise zu hoch ausfalle. Sie forderte deshalb eine Rückforderung eines Teils. Deutschland erhob dagegen Klage, der nach Klageabweisung vor dem Gericht der EU (EuG) im Mai 2016 durch den EuGH im Rechtsmittelverfahren stattgegeben wurde.

Das EuGH-Urteil ist beihilferechtlich von großer Bedeutung. In den letzten Jahren hatte die EU-Kommission – oftmals vom EuG und EuGH bestätigt – den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts schrittweise ausgedehnt und damit im Wege des Beihilferechts weit in nationale Politikbereiche hineinregiert. Das EEG 2012 war eines der bekanntesten und umstrittensten Beispiele. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass das EEG 2012 keine Beihilfe darstelle, wurde nun nachträglich bestätigt. Jedoch hatte sie sich angesichts der Rechtsunsicherheit durch das Gerichtsverfahren gezwungen gesehen, im Einvernehmen mit der EU-Kommission eine „beihilferechtskonforme“ Ausgestaltung der Neuregelungen des EEG zu schaffen. Gleiches gilt für das KWKG, das ans EEG angelehnt ist.

### **DIHK-Position**

Der DIHK hatte 2013/2014 die Rechtsauffassung vertreten, dass das EEG 2012 keine Beihilfe enthält, jedoch den Bedarf nach Rechtssicherheit für die Unternehmen in den Mittelpunkt der Diskussionen gestellt. Dass die Bundesregierung eine einvernehmliche Lösung mit der Kommission gefunden hatte, war deshalb positiv bewertet worden. Wichtig ist, dass der Umbau der Energiesysteme marktbasierter Ansätzen folgt, die verschiedenen Instrumente besser aufeinander abgestimmt werden und Planungssicherheit geschaffen wird. Auch sollte sich eine Förderung an den realen Mehrkosten für ein Unternehmen orientieren und nicht so weit reichen, dass dem Unternehmen jedes wirtschaftliche Risiko abgenommen wird. Abgaben und Gebühren sollten insgesamt sinken, um einen fairen Wettbewerb auf dem Energiemarkt sicherzustellen. Dabei ist auch auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu achten. Das gilt für Maßnahmen der EU ebenso wie bei nationalen Entscheidungen. (Quelle: DIHK)

### **Energieunion: EU-Kommission zieht positive Bilanz**

In ihrem jährlichen Bericht zu den Fortschritten der europäischen Energie- und Klimapolitik zieht die Europäische Kommission eine positive Bilanz.

Die Europäische Union wird ihre grundlegenden energie- und klimapolitischen Ziele nach Ansicht der Europäischen Kommission erreichen. In ihrem am 09. April 2019 veröffentlichten "[Bericht zur Lage der Energieunion](#)" unterstreicht die Brüsseler Behörde, dass die EU auf einem guten Weg sei, ihr Treibhausgasminierungsziel für das Jahr 2020 einzuhalten. So wurden die Emissionen zwischen 1990 und 2017 um 22 Prozent reduziert. Ziel ist eine 20 Prozent-Reduktion. Im gleichen Zeitraum ist das Bruttoinlandsprodukt der EU um 58 Prozent gestiegen. Die EU-Kommission betont, dass in allen Sektoren, mit Ausnahme des Transportsektors, ein Rückgang der Emissionen zu verzeichnen sei.

Das europäische Energieeffizienzziel für das Jahr 2020 könnte ohne zusätzliche Anstrengungen hingegen verfehlt werden. Aufgrund der kälteren Wetterjahre 2015 und 2016, sowie des konjunkturellen Aufschwungs und niedrigen Ölpreisen sei der Energieverbrauch in der EU seit dem Jahr 2015 wieder gestiegen. Die EU will ihren Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent senken.

Das Ziel einer Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU auf 20 Prozent bis 2020 wird voraussichtlich erreicht. Im Jahr 2017 lag die Quote bei 17,5 Prozent. Im Strombereich betrug der Anteil EU-weit 30,8 Prozent, im Bereich Wärme und Kälte 19,5 Prozent und im Transportsektor 7,6 Prozent.

11 Staaten, darunter Frankreich und das Vereinigte Königreich, könnten ihr 2020-Ziel nach Angaben der EU-Kommission verfehlen. Deutschland gehört zu den Staaten, die auf dem Zielerreichungspfad liegen. 11 Staaten haben ihr 2020-Ziel bereits übertroffen. Die Kommission fordert die Regierungen auf, die in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vorgesehenen statistischen Transfers zwischen den Staaten in Betracht zu ziehen.

Auch im Bereich der Integration der Energiemärkte sieht die Europäische Kommission gute Fortschritte. So seien die Großhandelsstrompreise zwischen 2010 und 2017 in der EU um 6,4 Prozent gesunken. Dieser Preisrückgang spiegele sich jedoch aufgrund steigender Netzentgelte, sowie Gebühren und Abgaben nicht in den Preisen für Endkunden wider. Letztere sind nach Angaben der Kommission zwischen 2010 und 2017 für Haushaltskunden um 19,3 Prozent und für Industriekunden um 8,7 Prozent gestiegen. Gebühren und Abgaben machen in der EU bis zu 40 Prozent des Endkundenpreises aus. (Quelle: DIHK)



## **Energiesteuern: EU-Kommission will Mehrheitsentscheidungen**

Die Europäische Kommission schlägt in einer Mitteilung vom 9. April 2019 vor, EU-Gesetze zu Energiesteuern zukünftig mit qualifizierter Mehrheit zu verabschieden. Eine solche Änderung des Entscheidungsprozesses müsste von den Mitgliedsstaaten einstimmig gebilligt werden.

Die EU-Kommission begründet ihren Vorschlag mit einer Inkohärenz zwischen den klima- und energiepolitischen Zielen der EU und den europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Energiesteuern. Die Brüsseler Behörde vertritt die Auffassung, dass die Energiesteuer-Richtlinie aus dem Jahr 2003 nicht ausreichend zur Minderung der Treibhausgasemissionen beiträge. Reformversuche seien aufgrund der notwendigen Einstimmigkeit im Rat bisher gescheitert.

Die Kommission empfiehlt daher in ihrer Mitteilung, von Artikel 192 Absatz 2 des Vertrags zur Arbeitsweise der Europäischen Union Gebrauch zu machen. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten im Rat auf Vorschlag der EU-Kommission entscheiden können, bei steuerrechtlichen Regelungen, die dem EU-Ziel des Umweltschutzes dienen, vom Einstimmigkeitsprinzip abzuweichen und stattdessen mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden.

Einen konkreten Vorschlag für solch einen Rückgriff auf die durch den Vertrag von Lissabon eingeführte "Passarelle-Regelung" hat die EU-Kommission nicht unterbreitet. Diese Entscheidung wird die nächste EU-Kommission, die nach der Europawahl ernannt wird, treffen. Es ist unwahrscheinlich, dass ein solcher Vorschlag vom Rat gebilligt würde.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2011 vorgeschlagen, die in der Energiesteuer-Richtlinie vorgesehene Besteuerung von Energieträgern im Sinne einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung stärker an deren CO<sub>2</sub>-Gehalt auszurichten. Im Rat wurde der notwendige Konsens nicht erreicht, weshalb die EU-Kommission den Reformvorschlag 2015 wieder zurückgezogen hat. (Quelle: DIHK)

## **Neue CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw vom Rat verabschiedet**

Die neuen CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge wurden nach der informellen Einigung im Dezember 2018 und der Abstimmung im Parlament Ende März 2019 nun am 15. April 2019 endgültig durch den Rat bestätigt. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Pkw-Neuwagenflotten der Hersteller müssen bis 2030 um 37,5 Prozent sinken.

Am 27. März 2019 hatte bereits das [Europäische Parlament die neue Verordnung endgültig verabschiedet](#). Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die deutsche Fassung der Verordnung können Sie [hier](#) abrufen.

## **Neue EU-Gas-Richtlinie tritt in Kraft**

Die novellierte Gas-Richtlinie ist am 3. Mai 2019 im Amtsblatt der EU erschienen. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis Ende Februar 2020 erfolgen.

Die deutsche Fassung der Richtlinie können Sie [hier](#) abrufen.

Die Richtlinie tritt 20 Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 24. Februar 2020 erfolgen.

## **Hintergrund:**

Die reformierte Gas-Richtlinie sieht vor, dass die Regeln des Gasbinnenmarkts anders als bisher auch auf Importpipelines aus Drittstaaten angewandt werden. Für Offshore-Pipelines wird die Anwendung des EU-Rechts jedoch auf die Hoheitsgewässer des Mitgliedsstaates beschränkt, auf dessen Staatsgebiet die Importpipeline mit dem innereuropäischen Gasnetz verbunden wird. Für Nord Stream 2 bedeutet dies, dass die Binnenmarktregeln in den deutschen Hoheitsgewässern angewandt werden müssten. Diese Marktregeln schreiben beispielsweise vor, dass der Betrieb der Pipeline und die Gaslieferung nicht in der Hand eines Unternehmens liegen dürfen und interessierten Gaslieferanten Zugang zur Infrastruktur gewährt werden muss (sog. Drittzugang).

Gleichzeitig sieht die Richtlinie jedoch vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU mit einem Drittstaat über das anzuwendende Recht verhandeln können. So sollen eventuell bestehende Konflikte zwischen dem Recht des EU-Staats und dem Drittstaat aufgelöst werden. Deutschland kann daher mit Russland über den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 verhandeln.

Die Europäische Kommission genehmigt die Aufnahme von Verhandlungen. Als Gründe für einen Widerspruch der Kommission wird ein "Konflikt mit EU-Recht" oder die Schädigung des Funktionierens des Erdgasbinnenmarkts, des Wettbewerbs oder der Versorgungssicherheit in einem Mitgliedsstaat oder der EU in der Richtlinie aufgeführt. Auch das Verhandlungsergebnis muss nach Angaben des Europäischen Parlaments von der Europäischen Kommission bestätigt werden.

Möglich ist auch weiterhin, dass die Regulierungsbehörde - in Deutschland die Bundesnetzagentur - neue Gasinfrastruktur von der Anwendung bestimmter Regeln des Erdgasbinnenmarkts (Unbundling, Drittzugang etc.) ausnimmt. Eine solche nationale Entscheidung muss jedoch von der Europäischen Kommission bestätigt werden und ist an Bedingungen geknüpft. So muss nachgewiesen werden, dass die Investition ohne die Ausnahmeregelungen nicht getätigt werden würde. Zudem muss die Infrastruktur den Wettbewerb auf dem Gasmarkt stärken und die Versorgungssicherheit erhöhen.

In Deutschland profitiert die Erdgasfernleitung Opal von einer solchen Freistellung. Die Leitung leitet Gas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik. Seit Oktober 2016 darf die Betreibergesellschaft fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor durften hierfür nur 50 Prozent genutzt werden. Die Hälfte der Kapazität musste dem Markt zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis fanden sich jedoch keine Interessenten. Eine Klage des polnischen Gasversorgers PGNiG und des ukrainischen Gasfernleitungsbetreibers Naftogaz gegen die Bestätigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur durch die EU-Kommission vom Oktober 2016 wurde im März 2018 vom Gericht der Europäischen Union abgewiesen. Die Kläger haben Berufung vor dem Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Pipelines, die vor dem Inkrafttreten der reformierten Gas-Richtlinie betrieben werden, können von den Mitgliedsstaaten von der Anwendung der Binnenmarktregeln ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme wird zunächst auf 20 Jahre beschränkt, kann aber verlängert werden. Die EU-Kommission hat bei einer solchen Entscheidung keinerlei Mitspracherecht.

#### **DIHK-Bewertung:**

Der DIHK hat die Reform der Gas-Richtlinie von Beginn an kritisch bewertet, da mit allgemeiner EU-Regulierung versucht wird, ein spezifisches Infrastrukturprojekt zu verhindern. Die nun gefundene Lösung bleibt unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, die im Vertrauen auf geltendes Recht Investitionen getätigt haben. Zudem führt die Änderung der Gas-Richtlinie durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Politisierung der energierechtlichen Regulierung. Deutschland sollte nun den vorhandenen Spielraum nutzen, den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 so zu gestalten, dass das bereits weit vorangeschrittene Projekt fertiggestellt und betrieben werden kann. (Quelle: DIHK)

#### **Merkel will CO<sub>2</sub>-Bepreisung europäisch regeln**

Die deutsche Bundeskanzlerin hat beim EU-Gipfel im rumänischen Sibiu am 09. Mai 2019 gemeinsame europäische Regelungen gefordert. Eine "Koalition der Willigen" müsse vorangehen.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat beim Treffen der 27 Staats- und Regierungschefs [angemahnt](#), bei der Bepreisung von Treibhausgasemissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft gemeinsame Regelungen auf EU-Ebene anzustreben. Konkret erwähnte die deutsche Regierungschefin "gemeinsame Methodiken", welche "die Bepreisung von CO<sub>2</sub> möglichst einheitlich regeln". Angela Merkel hält eine Einigung aller EU-Staaten nach eigener Aussage jedoch für unwahrscheinlich. Deutschland müsse deshalb mit willigen Staaten wie den Niederlanden kooperieren, die aktuell ebenfalls Pläne zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausarbeiten.

Angela Merkel verwies zudem auf ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Sondergutachten des Sachverständigenrats für Wirtschaft und des Klima-Forschungsinstituts PIK zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung, das im Sommer vorgelegt werde. Auf dieser Grundlage würde dann in Deutschland über das weitere Vorgehen diskutiert.

Den Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2011, die Besteuerung von Energieträgern stärker am CO<sub>2</sub>-Gehalt auszurichten, hatte die Bundesregierung noch abgelehnt. Aufgrund der mangelnden Unterstützung im Rat hatte die Brüsseler Behörde den Vorschlag zur Novelle der Energiesteuer-Richtlinie 2015 wieder zurückgezogen.

### **Debatte über langfristiges Klimaschutzziel geht weiter**

Beim Gipfel in Sibiu wurden [keine Beschlüsse](#) zur Erhöhung des europäischen Klimaschutzziels für das Jahr 2050 gefällt. Neun EU-Staaten, darunter Frankreich und Spanien, hatten vor dem Gipfel in einer gemeinsamen Erklärung den Vorschlag der EU-Kommission unterstützt, das Treibhausgasreduktionsziel von 80 Prozent auf 100 Prozent zu erhöhen. Deutschland unterzeichnete die Erklärung nicht. Die Bundeskanzlerin erklärte, Deutschland müsse zunächst das eigene Langfristziel diskutieren und eventuell anheben. Gleichzeitig brachte sie jedoch ihre allgemeine Unterstützung der Initiative zum Ausdruck. Konkret sprach sie sich für die Forderung aus, 25 Prozent der Haushaltsmittel der EU für den Kampf gegen den Klimawandel einzusetzen.

Sollte die EU ihr Langfristziel verschärfen, hätte dies auch eine Anhebung der deutschen Ziele zur Folge. Der DIHK bewertet eine Zielverschärfung in [seiner Stellungnahme](#) zum Vorschlag der EU-Kommission für eine langfristige Klimastrategie kritisch. (Quelle: DIHK)

### **Energie-Winterpaket der EU: alle Gesetze endgültig verabschiedet**

Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 22. Mai 2019 die letzten noch ausstehenden EU-Gesetze zur Reform der europäischen Energiepolitik verabschiedet.

Konkret wurden die Richtlinie und die Verordnung über den Strombinnenmarkt, die Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und die Verordnung über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden endgültig vom Rat angenommen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU treten die neuen Gesetze dann 20 Tage später in Kraft.

Die politische Einigung über die neuen EU-Regeln mit dem Europäischen Parlament war bereits im Dezember 2018 erzielt worden. Die Gesetze sind Teil des "Energie-Winterpakets", das die Europäische Kommission im November 2016 vorgelegt hatte. Ziel ist es, den Rahmen für die europäische Energiepolitik, vornehmlich für die Zeit nach dem Jahr 2020, neu zu justieren.

Der DIHK hat sich mit Stellungnahmen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Positiv ist, dass die Gesetzgeber entschieden haben, den Strombinnenmarkt in den Mittelpunkt der zukünftigen Marktarchitektur zu stellen. Zusätzliche Mechanismen zur Absicherung der Versorgungssicherheit, sogenannte Kapazitätsmechanismen, dürfen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung strenger Vorgaben eingeführt werden. Dies trägt zu einer kostengünstigeren Stromversorgung der Unternehmen bei.

Darüber hinaus müssen es die Staaten Unternehmen leichter machen, auf den Energiemärkten tätig zu werden. Hemmnisse für die Produktion und den Verbrauch von erneuerbarem Strom, auch im Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, müssen abgebaut werden.

In Deutschland ergibt sich nach Ansicht des DIHK hieraus die Notwendigkeit, die Bedingungen für die Eigenversorgung deutlich zu verbessern. Dies würde den Unternehmen die Perspektive eröffnen, sich kostengünstig mit sauberer Energie zu versorgen und zur Energiewende beizutragen.

Mit den neuen EU-Regeln steigt auch die Dringlichkeit des Netzausbaus in Deutschland. Beschränkungen des grenzüberschreitenden Stromhandels aufgrund interner Netzengpässe sind in Zukunft nur noch in sehr geringem Maße zulässig. Stattdessen müssen die Netzbetreiber auf netzstabilisierende Maßnahmen zurückgreifen, für welche die deutschen Stromverbraucher aufkommen müssen. (Quelle: DIHK)

### **EU-Emissionshandel: Treibhausgasausstoß sinkt im Jahr 2018 um 3,9 Prozent**

Die Emissionen der stationären Anlagen im Emissionshandel sind um 4,1 Prozent gesunken, während die Luftfahrt 3,9 Prozent mehr emittierte als im Vorjahr.



Die Treibhausgasemissionen der vom Europäischen Emissionshandel (EU ETS) erfassten Anlagen und innereuropäischen Flüge sind [nach Angaben der EU-Kommission](#) im Jahr 2018 um 3,9 % gesunken. Die Wirtschaft der EU wuchs im selben Jahr um 2,8 Prozent.

Die größte Minderung wurde im Stromsektor erreicht, was auf die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien zurückzuführen ist.

Die Emissionen der Industrieanlagen im Emissionshandel sanken um 0,7 Prozent. Weniger emittiert wurde nach Angaben der EU-Kommission vor allem bei der Herstellung von Salpetersäure und Adipinsäure. Diese chemischen Stoffe werden u.a. genutzt, um Düngemittel, synthetische Gewebe und Sprengstoffe zu produzieren.

Der Europäische Emissionshandel umfasst in der gesamten EU sowie Liechtenstein, Norwegen und Island ca. 11 000 Anlagen der Energiewirtschaft und energieintensiven Industrie. Zudem sind etwa 500 Airlines für innereuropäische Flüge emissionshandelspflichtig. (Quelle: DIHK)

### **Entscheidung über mögliche Beschränkung von Titandioxid erneut verschoben**

In der letzten Sitzung des so genannten REACH-Regelungsausschusses in der zweiten April-Woche ist es erneut zu keiner Entscheidung über eine mögliche Einstufung von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung ((EG)1272/2008) gekommen. Eine weitere Entwicklung ist erst für den Herbst 2019 zu erwarten. Die weitere Befassung wird dann voraussichtlich im Rahmen eines „Delegierten Rechtsaktes“ erfolgen. Zuletzt hatte der REACH-Regelungsausschuss in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 07. März 2019 keine Einigung in der Frage erzielen können, ob Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung als Krebsverdachtsstoff eingestuft werden soll. Zuvor war die Entscheidung bereits für die letzte Sitzung des Ausschusses im Februar 2019 vorgesehen. Eine inhaltliche Tendenz des Verfahrens lässt sich aus Sicht des DIHK derzeit weiterhin nicht erkennen. (Quelle: DIHK)

### **Europäische Umweltagentur stellt Bericht zur Vermeidung von Kunststoffabfällen vor**

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Umweltbelastung durch Kunststoffeinträge hat die Europäische Umweltagentur (European Environment Agency, EEA) eine thematische Analyse veröffentlicht. Demnach steigt die europäische - ebenso wie die globale - Kunststoffnachfrage weiterhin deutlich an.

Dabei entfällt knapp ein Fünftel der weltweiten Kunststoffproduktion laut des Berichts der EEA auf Europa. Hier beziffert die Analyse die Wiederverwendungsrate für Kunststoffabfälle für das Jahr 2016 auf 31,1 Prozent. Das in der EU recycelte Plastik deckt dabei jedoch nur ungefähr sechs Prozent der europäischen Kunststoffnachfrage ab.

Der Bericht der EEA betrachtet die Abfallvermeidung als zunehmenden Schwerpunkt der Europäischen Umweltpolitik. So beschreibt die Analyse insgesamt 173 nationale Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Abfallvermeidung, von welchen 105 bereits die Herstellung von Kunststoffprodukten betreffen. Die weiteren Maßnahmen beziehen sich auf den anschließenden Konsum. Auch freiwillige Maßnahmen und Allianzen leisten demnach einen umfangreichen Beitrag – gemäß Analyse der EEA bestehen mittlerweile 30 Vereinbarungen verschiedener Gestalt und verschiedenen Umfangs zur Kunststoffabfallvermeidung in den betrachteten Ländern.

Mit Blick in die Zukunft spricht sich die EEA in ihrem Bericht u.a. für die Vermeidung von Einwegkunststoffprodukten und nicht-recyclebaren Kunststoffen aus. Zur Abfallreduzierung sollten Länder laut EEA ihre Maßnahmen möglichst diversifizieren.

Den Bericht der EEA finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

## **12. ATP zur CLP-Verordnung veröffentlicht**

Im EU-Amtsblatt L 86 vom 28. März 2019 wurde die 12. Anpassungsverordnung (ATP: „Adaption to technical progress“) zur CLP-Verordnung veröffentlicht. Ihr Titel lautet „VERORDNUNG (EU) 2019/521 DER KOMMISSION vom 27. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“

Die EU-Kommission erläutert dazu Folgendes:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurden die Vorschriften und Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen unionsweit vereinheitlicht.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde dem Global Harmonisierten System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen Rechnung getragen.

(3) Die Einstufungskriterien und die Kennzeichnungsvorschriften des GHS werden auf UN-Ebene regelmäßig überarbeitet. Die sechste und siebte überarbeitete Fassung des GHS ist das Ergebnis der 2014 bzw. 2016 vom UN-Sachverständigenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter und das global harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UNCETDG/GHS) angenommenen Änderungen.

(4) Die sechste und siebte überarbeitete Fassung des GHS macht es erforderlich, einige technische Vorschriften und Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 anzupassen. Durch diese Weiterentwicklungen des GHS wird insbesondere eine neue Gefahrenklasse „desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ und eine neue Gefahrenkategorie „selbstentzündliche (pyrophore) Gase“ innerhalb der Gefahrenklasse „entzündbare Gase“ eingeführt.

Weitere Änderungen umfassen Anpassungen an die Kriterien für Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte, die allgemeinen Bestimmungen zur Einstufung von Aerosolform von Gemischen und detaillierte Definitionen und Einstufungskriterien für die jeweiligen Gefahrenklassen explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten, entzündbare Feststoffe, akute Toxizität, Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, schwere Augenschädigung/Augenreizung, Sensibilisierung der Atemwege und Hautsensibilisierung, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität und Aspirationsgefahr.

Darüber hinaus werden einige Gefahren- und Sicherheitshinweise geändert. Daher müssen einige technische Vorschriften und Kriterien in den Anhängen I, II, III, IV, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst werden, um der sechsten und siebten überarbeiteten Fassung des GHS Rechnung zu tragen.

Die Verordnung gilt ab 17. Oktober 2020, aber darf auch schon zuvor angewendet werden ([Link zur Änderungs-Verordnung](#)).

### **Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA eröffnet Konsultation**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat im Januar 2019 - nach vorherigem Auftrag durch die EU-Kommission - einen Beschränkungsvorschlag zu Produkten absichtlich zugesetztem Mikroplastik vorgelegt. Zu diesem Entwurf, der sich auf die Europäische Chemikalienverordnung REACH bezieht, führt die ECHA nun eine öffentliche Konsultation durch. Die noch nicht bindenden Beschränkungsvorschläge der ECHA für absichtlich zugesetztes Mikroplastik zielen auf Produkte ab, aus denen sich das Mikroplastik nachweislich in die Umwelt löst. Dazu zählen nach Angaben der ECHA u. a. Kosmetikprodukte, Waschmittel, Farben und Glasuren, medizinische Produkte, Baumaterialien oder Produkte, die im Öl- und Gassektor zum Einsatz kommen. Insgesamt wird die Bewertung der Vorschläge voraussichtlich bis ins kommende Jahr hinein andauern, ehe die EU-Kommission über die Annahme der Vorschläge entscheidet. Unternehmen können sich bis zum 20. September 2019 an der Konsultation beteiligen.

Die Konsultation der ECHA finden Sie hier: <https://echa.europa.eu/de/restrictions-under-consideration/-/substance-rev/22921/term> . (Quelle: DIHK)

### **Sustainable Finance: EU-Parlament legt Verhandlungsposition zur Taxonomie fest**

Am 28. März 2019 hat das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zur geplanten Taxonomie verabschiedet. Darin verzichtet das Parlament auf die Einführung einer "Brown List", die von der EU als nicht nachhaltig bewertete Wirtschaftstätigkeiten aufführt. Die Taxonomie geht auf den Aktionsplan der EU-Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen vom März 2018 zurück. Der Plan soll erreichen, dass Investoren stärker als bisher in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren.

Ebenso wie bereits der Umweltausschuss (ENVI) und der Wirtschaftsausschuss (ECON) in ihrem vorausgegangenen Bericht hat sich das Plenum des EU-Parlaments in seiner Position gegen Vorschläge der federführenden Abgeordneten ausgesprochen, den Bewertungsrahmen der Taxonomie (Richtlinie zur Festlegung von Kriterien zur Bestimmung nachhaltiger Finanzprodukte und Wirtschaftstätigkeiten) auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten an Hand ihrer Umwelt- oder sozialen Auswirkungen zu erweitern.

So haben die Parlamentarier in ihrer Verhandlungsposition letztlich davon abgesehen, sich für die Einführung einer sogenannten "Brown List" umweltschädlicher Industrien auszusprechen. Stattdessen ist wie im Verordnungsvorschlag angelegt, eine positive "Green List" vorgesehen. Darauf werden wirtschaftliche Tätigkeiten definiert, die als nachhaltig gelten sollen, insofern sie noch festzulegende Standards einhalten. Letztere sollen als delegierte Rechtsakte (nach Ansicht des Parlaments in Form "harmonisierter Indikatoren") von der Europäischen Kommission bis Ende dieses Jahres erlassen werden. Konkrete Vorschläge für Indikatoren und Benchmarks erarbeitet aktuell eine technische Expertengruppe. Im Jahr 2021 soll die EU-Kommission nach Ansicht der Parlamentarier eine Folgenabschätzung zur Einführung einer "Brown List" vorlegen.

Bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten sollen nach Ansicht der EU-Parlamentarier von vornherein von der Aufnahme auf die "Green List" ausgeschlossen werden. Hierzu zählt u. a. die Atomkraft sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von Stromerzeugungsanlagen, die auf feste fossile Brennstoffe zurückgreifen. Dies betreffe vornehmlich Kohlekraftwerke. Zudem sollen auch Tätigkeiten, die zu "kohlenstoffintensiven Lock-in-Effekten" führen, nicht berücksichtigt werden. Die genaue Bedeutung dieser Formulierung ist unklar. Die Anstrengungen von Sektoren, in denen sich die Mehrzahl der Unternehmen in einem Wandel hin zum nachhaltigen Wirtschaften befindet, sollen hingegen bei der Festlegung der Indikatoren in einer nicht weiter präzierten Weise gewürdigt werden.

Darüber hinaus sieht die Parlamentsposition vor, dass die Taxonomie grundsätzlich auf alle Finanzprodukte angewandt wird. Finanzmarktakteure dürfen hiervon nur in begründeten Fällen abweichen ("Opt-out"). Sie müssten beispielsweise nachweisen, dass die über ein Finanzprodukt finanzierten Wirtschaftstätigkeiten die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele nicht beachtlich beeinträchtigen. Die EU-Kommission hat ursprünglich vorgeschlagen, die Anwendung auf als "grün" ausgewiesene Finanzprodukte zu beschränken. Im nächsten Schritt muss nun der Rat seine Verhandlungsposition festlegen. Eine Einigung wird unter finnischer Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr erwartet. Anschließend finden die Verhandlungen um eine finale Verordnungsfassung zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Rat statt. (Quelle: DIHK)

### **Umsetzung europäischer Umweltvorschriften: Überprüfungsbericht und Konsultation der EU-Kommission**

Die EU-Kommission hat im April 2019 ihre zweite Überprüfung der Umsetzung der Umweltvorschriften veröffentlicht – darunter insgesamt 28 Berichte zu den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten. Diese Berichte beleuchten den aktuellen Umsetzungsstand von europäischen Umweltvorschriften auf jeweiliger nationaler Ebene und analysieren Ursachen möglicher nationaler Umsetzungsdefizite. Auch zieht die EU-Kommission damit eigene Schlussfolgerungen auf EU-Ebene. Die Überprüfung betrifft etwa die Politikbereiche Luftverschmutzung, Abfallvermeidung bzw. -Bewirtschaftung sowie Wasserwirtschaft. Hier sieht die EU-Kommission jeweils großen Handlungsbedarf in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten. In den Bereichen Naturschutz und Klimawandel sei schon viel erreicht, gleichwohl müssten Anstrengungen verstärkt werden, so die diesbezügliche Mitteilung der EU-Kommission.

Der Länderbericht für Deutschland bezeichnet die Luftverschmutzung weiterhin als eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen. Mit dem Bericht spricht sich die EU-Kommission dafür aus, dass Deutschland "wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durch NO<sub>2</sub> ergreifen" sollte, etwa durch die weitere Reduzierung von Diesel-Pkw-Emissionen in Städten. "Gezielte und verhältnismäßige Zufahrtsbeschränkungen können ein wirksames Mittel sein", so der Bericht der EU-Kommission. Auch solle Deutschland in den Augen der EU-Kommission weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung bzw. Recyclingförderung unternehmen, etwa im Hinblick auf Einwegkunststoff.

Die Mitteilung der EU-Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltvorschriften findet sich hier: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-1934\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1934_de.htm). Den Länderbericht der EU-Kommission zu Deutschland hier: [http://ec.europa.eu/environment/eir/pdf/report\\_de\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/eir/pdf/report_de_de.pdf). (Quelle: DIHK)

## Förderprogramme/Preise

### Green Awards 2019

Vom 23. Mai bis 25. Mai 2019 fand das GREENTECH FESTIVALS statt. Als Highlight wurden die Green Awards (vorher GreenTec Awards) zum 12. Mal verliehen als jährliche Anerkennung ökologischer und ökonomischer Innovationen und zur Förderung von Technologiebegeisterung. Sie sollen auch die Aufmerksamkeit und Begeisterung der Gesellschaft für Umweltengagement steigern. 2019 wurden Projekte in 12 Kategorien ausgezeichnet. Es gab 18 Finalisten aus 9 Ländern. In Kürze startet die Bewerbungsphase für das Jahr 2020.

Die Quelle sowie mehr Informationen zum Award und den Preisträgern finden Sie unter: [Green Awards 2019](#)

### Deutscher Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU)

Neue Ideen im Bereich Klima- und Umweltschutz werden mit dem Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU) durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie ausgezeichnet. Die sieben Kategorien lauten innovative Technologien, Techniken, Verfahren, Prozesse, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle für den Klima- und Umweltschutz. Mit dem IKU würdigen die Veranstalter das Engagement von Wirtschaft und Forschung für Klima- und Umweltschutz.

Die Bewerbung für den IKU 2020 ist vom 27. März bis zum 28. Juni 2019 möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des IKU](#).

### Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2019

Hersteller von Food- und Non-Food-Produkten konnten sich bis zum 30. April 2019 um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2019 bewerben.

Der Wettbewerb ermittelt die nachhaltigsten Unternehmen Deutschlands und würdigt Vorreiter/innen, die neue Wege gehen: mit innovativen Produkten und Dienstleistungen, hohen ökologischen Standards in der Produktion oder einer besonderen sozialen Verantwortung in ihrer Wertschöpfungskette. Bewerben konnten sich kleine, mittlere und große Unternehmen aller Branchen, die sich erfolgreich einem nachhaltigen Wirtschaften verpflichten. Die Bekanntgabe des Gewinners und die Preisverleihung finden im Rahmen der Verleihung des Deutschen Nachhaltigkeitspreises statt: am 22. November 2019 in Düsseldorf.

Die Quelle und weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Deutschen Nachhaltigkeitspreises](#).

### EHI-Energiemanagement Award (EMA)

Mit dem EHI-Energiemanagement Award (EMA) sollen herausragende Energiemanagementkonzepte, Energieeffizienzprojekte, sowie innovative Technologien und Konzepte mit besonderer Klimaschutzrelevanz für den Einzelhandel identifiziert und in der Branche bekannt gemacht werden. Die Kommunikation derartiger Projekte in der Branche soll helfen, Fortschritte im Sinne einer nachhaltigeren bzw. klimafreundlicheren Wirtschaftsweise anzustoßen bzw. zu beschleunigen. Der Preis richtet sich an Facheinzelhändler sowie an filialisierte Handelsunternehmen im deutschsprachigen Markt (D-A-CH), die aktuell erfolgreiche Konzepte zur Energieeinsparung bzw. dem ressourcenschonenden Einsatz von Energie in ihren Verkaufsstellen realisiert haben. Die Bewerbungen konnten bis zum 27. Juni 2019 eingereicht werden. Die Preisverleihung wird am 27. November und 28. November 2019

Die Quelle, weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden Sie auf der [Homepage der EHI Retail Institute GmbH](#).

### Förderung - Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert in einem wettbewerblichen Verfahren Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die

zur Erhöhung der Energieeffizienz bzw. zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs in Unternehmen beitragen.

Gefördert werden insbesondere „Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien sowie energetische Optimierung von Produktionsprozessen“, „Maßnahmen zur Abwärmenutzung“, „Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung, sofern diese überwiegend direkt für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden“, „Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte“, „Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess“, „Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen“, „Sensorik“, „Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie zugehörige Software“.

Antragsberechtigt sind private Unternehmen, kommunale Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und Contractoren, die Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Die Richtlinie trat am 1. April 2019 in Kraft und endet vorbehaltlich einer Verlängerung mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

**Die Quelle sowie weitere Informationen finden Sie in der [Förderdatenbank des BMWi](#).**

### **Förderung - Betriebsberatungen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz**

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt Unternehmen bei der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen, mit denen die Effizienz bei der Verwendung von Material, Energie und Wasser verbessert sowie der Anfall von Abfall und Abwasser vermindert werden.

Gefördert werden „Beratungen über technische, organisatorische, wirtschaftliche und strategische Fragen der Ressourceneffizienz“, „Beratungen zum Zusammenhang zwischen Digitalisierung und Ressourceneffizienz („Ressourceneffizienz durch Industrie 4.0“)“ und „Beratungen zum Produktdesign im Sinne der Ressourceneffizienz und zur Umsetzung der Abfallhierarchie“.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie kommunale Unternehmen.

**Die Quelle sowie weitere Informationen finden Sie in der [Förderdatenbank des BMWi](#).**

### **Förderung - Zukunftsfähige Energieinfrastruktur**

Das Land Rheinland-Pfalz fördert Investitionen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung im Land.

Mitfinanziert werden der Bau und Ausbau von Wärmenetzen zur direkten Wärmeversorgung von zwei oder mehr Gebäuden, die aus Biomasse, geothermischer und solarer Energie, industrieller Abwärme und Wärme aus Abwasser versorgt werden. Darüber hinaus werden damit in Verbindung stehende zentrale Wärmeerzeuger (Biomassefeuerungsanlagen, thermische Solaranlagen, effiziente Wärmepumpen) sowie Hausübergabestationen, Wärmespeicher, Anlagen zur Verwertung von Abwärme und Messtechnik gefördert. Sanierung der Straßenbeleuchtung durch energieeffiziente LED-Technik. Im Einzelfall können auch LED-Lichtmasten gefördert werden, wenn diese als Träger von digitalen Technologien eingesetzt werden sollen (z.B. öffentliches WLAN, Notruf Funktion, Sensoren zur Messung von Schadstoffen und Instrumenten zur Verkehrssteuerung).

Antragsberechtigt sind „kommunale Gebietskörperschaften“, „Zweckverbände“, „Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ sowie „Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften“, „kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß [KMU-Definition](#) der EU“ sowie „Energiegenossenschaften“.

**Die Quelle sowie weitere Informationen finden Sie in der [Förderdatenbank des BMWi](#).**

### **Luftreinhaltung: EU-Parlament fordert weitere Maßnahmen**

Im Rahmen einer so genannten Entschließung hat das EU-Parlament die EU-Kommission am 13. März 2019 zu konkreten Schritten aufgefordert, um die Luftqualität in der EU noch weiter zu fördern. Diese verschiedenen Maßnahmen betreffen die Bereiche Agrar, Verkehr und Energie. Die Aufforderung des EU-Parlaments entfaltet jedoch keine rechtliche Bindungswirkung.

In Bezug auf NO<sub>2</sub>-Emissionen durch beispielsweise PKW und mögliche Fahrverbote fordern die EU-Parlamentarier die Hardware-Nachrüstung von betroffenen Dieselfahrzeugen auf Kosten der Hersteller. Ebenso sehen die EU-Parlamentarier etwa die Verschärfung einzelner Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie durch weitere Anpassung an WHO-Standards als dringlich an. Dies würde beispielsweise die Standards für Feinstaub betreffen.

Die Luftqualitätsrichtlinie wird derzeit einer Evaluation durch die EU-Kommission unterzogen. Der DIHK setzt sich in diesem Zusammenhang u.a. für eine Flexibilisierung der Fristen zur Grenzwerteinhaltung ein, um Fahrverbote in Deutschland zu vermeiden. Schließlich verbessert sich die Luftqualität in deutschen Städten fortlaufend, so dass die NO<sub>2</sub>-Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie bereits in wenigen Jahren in fast allen deutschen Städten durch alternative Maßnahmen eingehalten werden können. Mit dem Ergebnis der Evaluation der Richtlinie ist aktuell im Sommer 2019 zu rechnen. (Quelle: DIHK)

### **Bundestag und Bundesrat beschließt Einschränkung von Fahrverboten**

Fahrverbote sind in der Regel nur bei einer Belastung von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Jahresmittel zulässig. Die dreizehnte Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmt zudem Ausnahmen für Euro 6, Euro VI und weitere emissionsarme Dieselfahrzeuge. Welche Auswirkungen die Gesetzesänderung auf die laufenden Gerichtsverfahren nehmen, bleibt in vielen Teilen offen.

Umweltausschuss und Plenum im Bundestag folgten in Teilen den Anregungen des DIHK und anderen Wirtschaftsverbänden, die Ausnahmen für emissionsarme Nutzfahrzeuge auch auf Fahrzeuge außerhalb existierender Förderinstrumente auszudehnen. Generell werden Luftreinhaltepläne deshalb Ausnahmen für Dieselfahrzeuge der Euro-6- sowie der Euro-VI-Norm aufnehmen müssen. Fahrzeuge der Euro-4- oder Euro-5-Abgasnorm werden ausgenommen, sofern sie Schadstoffemissionen von weniger als 270 mg NO<sub>2</sub>/km nachweisen können. Dies gilt auch für alle Handwerker- und Lieferfahrzeuge zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen, schwere Kommunalfahrzeuge sowie Busse, die die Bedingungen der für sie entwickelten Förderrichtlinien erfüllen. Dies wird auch für Fahrzeuge gelten, die diese Fördermittel nicht in Anspruch nehmen können.

Für Unternehmen, die ein zugelassenes System zur Minderung der Stickoxidemissionen nachrüsten, schafft die Gesetzesänderung damit mehr Rechtssicherheit, dass sie ihre Fahrzeuge in von Fahrverboten betroffenen Städten frei bewegen können. Weitgehend offen bleibt dagegen, ob das Gesetz Fahrverbote in Bereichen mit Belastungen von 50 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> und weniger verhindern kann. Der geltende Grenzwert liegt bei 40 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>. Nach Einschätzung des DIHK werden Fahrverbote damit weniger wahrscheinlich, weil Alternativen dazu deutlich genauer geprüft werden müssen. Dies dürfte vor dem Hintergrund der erheblichen Eingriffe für die Wirtschaft und alle Fahrzeughalter auch verhältnismäßig sein. Ob die Gerichte dieser vom Gesetzgeber vorweggenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung folgen werden, muss allerdings abgewartet werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Ergebnis jedenfalls als europarechtskonform bewertet.

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zugestimmt. Die Ausfertigung im Bundesgesetzblatt ist damit nur noch Formsache und wird Ende März oder Anfang April erwartet. (Quelle: DIHK)

### **Deutschland nähert sich EE-Ziel 2020**

Deutschland hat der EU zugesagt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 18 Prozent zu steigern. Nach vorläufigen Daten des Umweltbundesamtes ist dieses Ziel mit 16,6 Prozent im Jahr 2018 in greifbare Nähe gerückt. Dies sind 1,1 Prozentpunkte mehr als 2017. Hauptträger des Anstiegs war, wie in den vergangenen Jahren auch, der Stromsektor.

Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch stieg von 36 auf 37,8 Prozent. Vor allem die Erzeugung aus Photovoltaik (+17 Prozent) konnte dabei deutlich zulegen. Insgesamt lag die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen um 4 Prozent über dem Vorjahreswert und erreichte 225,7 TWh. Dies ist ein



Plus von knapp 10 TWh gegenüber dem Vorjahr. Die Windenergie bleibt mit einem Anteil von rund 50 Prozent mit Abstand die größte Quelle.

Im Wärmebereich erreichten erneuerbare Energien einen Anteil von 13,9 Prozent nach 13,4 Prozent im Jahr 2017. Während die Nutzung von Biomasse zurückging, gab es einen Anstieg bei Solarthermie und Wärmepumpen. Wie im Vorjahr wurden rund 171 TWh erneuerbar erzeugt. Da der Wärmeverbrauch aufgrund der milden Witterung aber deutlich sank (-3,5 Prozent), konnten die erneuerbaren Energien ihren Anteil steigern.

Im Verkehr gab es ebenfalls einen Zuwachs: Der Anteil von Biokraftstoffen und erneuerbarem Strom stieg von 5,2 auf 5,6 Prozent. Erneuerbare Energien stellten 36 TWh bereit. Der Stromverbrauch der Elektrofahrzeuge liegt mit 200 GWh trotz deutlichen Wachstums weiterhin auf niedrigem Niveau. Zum Vergleich: Im Schienenverkehr werden über 11 TWh Strom verbraucht.

Der Einsatz erneuerbarer Energien vermeidet in Deutschland 184 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. Davon entfallen 140 Mio. Tonnen auf den Stromsektor. (Quelle: DIHK)

### **PV: Förderkosten ziehen deutlich an**

Mit dem Energiesammelgesetz wurde das zu auktionierende Volumen für Photovoltaik-Anlagen (PV) deutlich angehoben. So wurden zum 1. März 500 MW ausgeschrieben, die bisherige Jahresmenge lag bei 600 MW. Folgerichtig stieg der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert deutlich an: Er betrug 6,59 Cent/kWh gegenüber 4,8 Cent/kWh bei der vorherigen Runde. Damit wurde der Stand des Jahres 2017 wieder erreicht. (Quelle: DIHK)

### **Treibhausgasemissionen 2018 um 4,2 Prozent gegenüber 2017 gesunken**

Emissionsrückgänge gab es bei der Energiewirtschaft, Industrie, bei Haushalten, im Verkehrssektor und in der Abfallwirtschaft. Gründe sind insbesondere zurückgehender Verbrauch von fossilen Energien und die außergewöhnliche warme Witterung im Jahr 2018. Das Ziel minus 40 Prozent bis 2020 wird voraussichtlich nicht erreicht.

Nach einer gemeinsamen Pressemitteilung von UBA und BMU wurden in Deutschland 2018 insgesamt 868,7 Mio. Tonnen Treibhausgase freigesetzt - rund 38 Millionen Tonnen oder 4,2 Prozent weniger als im Vorjahr. Das zeigt eine Prognoseberechnung des Umweltbundesamtes (UBA).

Daraus ist festzuhalten:

- Emissionsrückgänge gab es insbesondere bei der Energiewirtschaft (minus 4,5 Prozent), bei den Haushalten (minus 10,9 Prozent), im Verkehrssektor (minus 2,9 Prozent) und in der Industrie (minus 2,8 Prozent).
- Die Gründe hierfür sind vor allem der zurückgehende Verbrauch von fossilen Energien und die außergewöhnliche warme Witterung.
- Insgesamt hat Deutschland zwar gegenüber 1990 seine Emissionen bis 2018 um 30,6 Prozent gesenkt. Das politische Ziel – minus 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 – wird allerdings voraussichtlich nicht erreicht.

Das UBA weist darauf hin, dass die Ergebnisse erste Detailschätzungen sind, also eine mit entsprechenden Unsicherheiten verbundene Prognose. (Quelle: DIHK)

### **Sofortprogramm für Braunkohlereviere wird aufgelegt**

Es ist ein erster Schritt, um die Strukturentwicklung in den Braunkohlerevieren anzuschieben: Bund und die betroffenen Länder haben sich darauf verständigt, mithilfe eines Sofortprogramms von 260 Mio. Euro erste Projekte in den Revieren zu fördern. 240 Mio. Euro übernimmt der Bund. Diese Summe war bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Bis Ende April sollen Eckpunkte des sog. Struktur-Stärkungsgesetzes für Kohleregionen vorliegen. Es wird sich Stand heute vorwiegend auf Projekte stützen, die als Anlage Teil des Abschlussberichts der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung sind. Dabei geht es um Investitionen in Verkehrsanbindung, digitale Infrastruktur und Innovationen vor Ort.

Wie die langfristige Finanzierung des Strukturwandels in Höhe von 40 Mrd. Euro so abgesichert werden kann, dass darüber nicht jedes Jahr bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes neu debattiert wird, ist noch nicht klar. (Quelle: DIHK)

### **Gasnetzbetreiber bestätigen gute Versorgungslage im Winter 2018/19**

Die Gasnetzbetreiber (FNB GAS) blicken in ihrem Winterrückblick 2018/19 auf eine entspannte Versorgungslage zurück. Der Winter war ohne ausgeprägte Kältewelle, ohne technische Netzengpässe sowie geprägt durch hohe Speicherfüllstände und höhere LNG-Importmengen.

Zu der entspannten Versorgungssituation haben die durchschnittlichen Wintertemperaturen erheblich beigetragen. Das deutsche Gasnetz wurde zudem durch geringere Exporte in Richtung Benelux-Staaten und Frankreich entlastet. Dort kam aufgrund der günstigen Preise verstärkt LNG aus Übersee an und gleichzeitig war russisches Erdgas aufgrund der noch teilweisen Ölpreisbindung etwas teurer als im Vorjahr. Die Nutzung der Erdgasspeicher war gering im Vergleich zu den Vorjahren, so dass diese Ende März mit 52 Prozent noch überdurchschnittlich gefüllt waren. Zusätzlich wurden, wie in den Vorjahren, wieder langfristige Regelernergieausschreibungen vorgenommen. Industrieunternehmen konnten 2018 ihre Nachfrageflexibilität (Demand Side Management) im Rahmen des LTO-Produktes in vereinfachter Form zur Verfügung stellen. Auch die spezielle Herausforderung der sinkenden L-Gas-Produktion in den Niederlanden hat sich in diesem Winter nicht in Knappheiten auf dem Regelergiemarkt für L-Gas gezeigt.

Der Bericht zieht zudem ein weitgehend positives Fazit aus der Krisenübung LÜKEX, die im vergangenen Jahr eine andauernde Gasmangellage v.a. in Süddeutschland simulierte. Dabei wurden die verschiedenen Eskalationsstufen einer Gasmangellage bis hin zur Notfallstufe durchgespielt. Verbesserungsbedarf wurde bei der Kommunikation zwischen Beteiligten, unklaren Begrifflichkeiten und die Klarheit der Abschaltregeln für nicht geschützte Kunden identifiziert. (Quelle: DIHK)

### **Neue CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw vom Rat verabschiedet**

Die neuen CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge wurden nach der informellen Einigung im Dezember 2018 und der Abstimmung im Parlament Ende März 2019 nun am 15. April endgültig durch den Rat bestätigt. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Pkw-Neuwagenflotten der Hersteller müssen bis 2030 um 37,5 Prozent sinken. (Quelle: DIHK)

### **Netzentwicklungsplan Gas: Netzbetreiber fragen nach Grüngas-Projekten**

Der Netzentwicklungsplan Gas 2020 soll erstmals auch die Produktion und Einspeisung von "grünem" Wasserstoff und synthetischem Methan im Gasnetz berücksichtigen. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben daher eine Marktabfrage zu Produktionsanlagen gestartet, um diese dann in den NEP integrieren zu können. Rückmeldungen werden bis 15. Mai erbeten.

Für die Berücksichtigung der geplanten Vorhaben im NEP Gas 2020 benötigen die jeweils zuständigen FNB eine Beschreibung des Projekts, die unter anderem die Lage des geplanten Netzanschlusspunktes, die Anlagenspezifikation (Erzeugungsleistung, Ein-/ Ausspeiseleistungen etc.) und die Gasbeschaffenheit (z. B. Anteil Wasserstoff) umfasst. (Quelle: DIHK)

### **Erdgas: Fusion der Marktgebiete kann Gaspreise steigen lassen**

In 2021 fusionieren die beiden deutschen Gasmarktgebiete NCG und GASPOOL. Zwischen beiden Marktgebieten gibt es jedoch nur wenige Transportleitungen. Damit droht gesicherte Transportkapazität mit unge sicherter ersetzt zu werden. Risikoprämien und damit steigende Gaspreise im Großhandel können die Folge sein. Im Extremfall könnte es zu einer Zersplitterung in regionale Preiszonen kommen. Daher besteht Handlungsbedarf, die Engpässe zu beheben. (Quelle: DIHK)



## **Elektromobilität: Finanzminister plant Ausweitung der steuerlichen Förderung**

Finanzminister Scholz plant die steuerliche Förderung der Elektromobilität zu verlängern und auszubauen. Das steuerfreie Laden beim Arbeitgeber und die Überlassung von Ladeinfrastruktur zur privaten Nutzung sowie die 0,5 Prozent-Regel bei der Dienstwagenbesteuerung sollen bis 2030 verlängert werden. Zudem soll eine Sonderabschreibung für Elektro-Nutzfahrzeuge eingeführt werden. (Quelle: DIHK)

## **Windausschreibung wie erwartet deutlich unterzeichnet**

Die Flaute bei der Windkraft an Land hält weiter an. Lediglich 45 Prozent der ausgeschriebenen 650 MW konnten vergeben werden. Die Bundesnetzagentur spricht gar von einer besorgniserregenden Dimension.

Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert der 35 zulässigen Projekte lag bei 6,13 Cent/kWh und damit nur knapp unter dem Höchstwert von 6,2 Cent. Das niedrigste Gebot lag bei 5,24 Cent/kWh. Es erhielten zwei Bürgerenergieprojekte einen Zuschlag. Auf Süddeutschland entfiel ein Zuschlag. In den beiden vorherigen Runden waren ähnliche Preise zu verzeichnen.

Mit 134 MW gab es seit der Einführung des EEG im Jahr 2000 keinen so schwachen Zubau. Allerdings befinden sich derzeit etwa 10.000 MW im Genehmigungsverfahren, so dass künftig von einem wieder anziehenden Zubau ausgegangen werden kann. (Quelle: DIHK)

## **REACH: ECHA will mehr Registrierungs dossiers überprüfen**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) strebt im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH eine deutliche Erhöhung der Prüfungsquote der eingereichten Stoffregistorungs dossiers auf Erfüllung der Anforderungen an. Derzeit schreibt die REACH-Verordnung (Art. 41) eine Prüfungsrate von mindestens 5 Prozent aller eingereichten Dossiers aus jedem Mengenbereich vor.

Wie u. a. der Umweltnachrichtendienst ENDS berichtet, schwebt der ECHA eine zukünftige Anhebung der Prüfungsrate auf 20 Prozent aller eingereichten Dossiers je Mengenband vor, um die Umsetzung der REACH-Verordnung zu verbessern.

Die geplante Änderung soll einen Teil eines Aktionsplans bilden, welchen die ECHA gemeinsam mit der EU-Kommission bis Ende Juni 2019 veröffentlichen will. Der Aktionsplan soll mit verschiedenen Maßnahmen dazu beitragen, die Anwendung und Umsetzung der REACH-Verordnung zu vereinfachen bzw. zu verbessern und Entscheidungszeiträume zu verkürzen. Insgesamt soll damit die Qualität der eingereichten Dossiers verbessert werden.

Im März 2018 hatte die EU-Kommission im Rahmen einer Verordnungsüberprüfung (Gesamtbericht der Kommission über die Anwendung der REACH-Verordnung) festgestellt, dass die Verordnung zwar zu einer sicheren Chemikalienverwendung im Unionsgebiet beigetragen habe. Trotzdem gelänge die Zielerreichung langsamer als ursprünglich erwartet, u. a. bedingt durch fehlende Angaben in den Registrierungs dossiers. Als verbesserungswürdig bewertete die EU-Kommission in ihrem Bericht u. a. die Aktualisierung der Registrierungs dossiers durch Unternehmen sowie Datenlücken oder Datenqualitätsprobleme in den Dossiers. (Quelle: DIHK)

## **Elektromobilität: Förderrichtlinie für verlängerte Kaufprämie veröffentlicht**

Der Umweltbonus für Elektroautos wird bis Ende 2020 verlängert. Danach ist eine Aufstockung geplant, insbesondere eine Erhöhung der Fördersummen für Elektro-Nutzfahrzeuge.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 31. Mai die Verlängerung des Umweltbonus für Elektrofahrzeuge bekannt gegeben. Die finanzielle Förderung soll ab Juli unverändert bis Ende 2020 weiter gelten bzw. auch vorher enden, wenn der Fördertopf von 600 Mio. Euro aufgebraucht ist. Reine Elektrofahrzeuge werden wie bisher gemeinsam von Bund und Herstellern mit 4.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride mit 3.000 Euro. Der maximale Nettolistenpreis von 60.000 Euro für das Basismodell gilt weiter. Einzige Neuerung ist ein Förderbaustein für die Anschaffung von akustischen Zusatzeinrichtungen (Acoustic Vehicle Alerting Systems - AVAS) von pauschal 100 Euro.

Verkehrsminister Scheuer hat als Teil des Maßnahmenpaketes zur Erreichung der Klimaziele 2030 zudem angekündigt, die Fördersummen anschließend zu erhöhen. Günstigere Elektroautos bis 30.000 sollen dann

mit 4.000 Euro Bundesförderung attraktiver werden. Bei leichten Nutzfahrzeugen und Taxis mit Elektroantrieb sind sogar 8.000 Euro Fördersumme im Gespräch. Noch nicht geklärt ist, ob Hersteller ihre Anteile an der Kaufprämie ebenfalls erhöhen. (Quelle: DIHK)

### **Neubau: Erneuerbare Energien zur Beheizung 2018 auf Platz 1**

Die energetischen Vorgaben der EnEV seit 2016 wirken sich auf Energieträger zur Beheizung neuer Wohngebäude aus: Erstmals sind erneuerbare Energien der Energieträger Nummer 1. In 47 Prozent der 2018 fertig gestellten Gebäude sind sie laut Bundesamt für Statistik der Primärenergieträger und haben Erdgas (43 Prozent) damit abgelöst.

Unter den erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung dominiert die Umweltwärme (Luft, Wasser) mit 71 Prozent vor der Geothermie mit 16 Prozent. Diese Energieträger werden jeweils über Wärmepumpen erschlossen. Durch die Nutzung von Erneuerbaren als Sekundärenergieträger (Solarthermie, Holz) werden insgesamt in zwei Drittel der Gebäude erneuerbare Energien verwendet. Erdgas hat mit 43 Prozent Anteil als Primärenergieträger weiterhin eine zentrale Stellung inne. Die übrigen Energiequellen (unter anderem Fernwärme, Öl und Stromdirektheizung) erreichten 2018 zusammen 9,8 Prozent (2017: 9,3 Prozent). (Quelle: DIHK)

### Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

#### Fortbildung für Gefahrstoffbeauftragte

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen wird durch die steigende Anzahl dieser Produkte eine immer größere Herausforderung. Die Fortbildung der Mitarbeiter stellt nicht nur eine höhere Sicherheit bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen dar, sondern führt auch zu einem geringeren Risiko der Unternehmen. Das Seminar soll den Mitarbeiter weitere Informationen außerhalb des betrieblichen Alltags liefern und zu einem Wissenstransfer zwischen den Unternehmen führen. Zum gegenseitigen Nutzen!

**14. August 2019 in Neuwied**

#### Gefahrstoffbeauftragte

Durch die Neuregelung des Gefahrstoffrechtes GHS, GefahrstoffVO wird dem Unternehmer/Betreiber die Verantwortung für den richtigen Umgang mit gefährlichen Stoffen übertragen.

Das Seminar vermittelt einen fundierten Überblick über den Umgang mit Gefahrstoffen. Es ist als Weiterbildung für Sicherheitskräfte geeignet und kann als Basis für die Vorbereitung zur Prüfung nach § 5 ChemikalienverbotsVO dienen.

**19. bis 20. August 2019 in Neuwied**

#### Fortbildung für Abfall

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-, Bundes- und Landesebene. Bleiben Sie auf dem aktuellen Stand des Wissens und somit ein kompetenter Ansprechpartner in Fragen des Abfalls für Ihren Betrieb. Eine Fortbildung sollte alle 2 Jahre erfolgen.

**26. bis 27. August 2019 in Neuwied**

**21. bis 22. Oktober 2019 in Trier**

**3. bis 4. Dezember 2019 in Neuwied**

#### Brandschutzhelfer nach ASR 2.2

In jeder Arbeitsstätte sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten vom Arbeitgeber zu Brandschutzhelfern zu benennen.

Sie sind fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

**21. August 2019 in Neuwied**

**24. September 2019 in Neuwied**

**14. November 2019 in Neuwied**

#### Abfallbeauftragter

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

**2. bis 5. September 2019 in Neuwied**

**4. bis 7. November 2019 in Trier**

#### Fortbildung Brandschutz

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig über rechtliche und technische Neuerungen informieren. Wir bieten Ihnen daher im Rahmen einer zweitägigen Fortbildungsschulung die Möglichkeit, sich über Änderungen im Brandschutzrecht sowie über moderne technische Lösungen zu informieren.

**10. bis 11. September 2019 in Neuwied**

**12. bis 13. November 2019 in Neuwied**

### **Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte**

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich des Wasserrechts und informiert über wichtige technische Neuerungen. Bleiben sie ein rechtskonformer Ansprechpartner in ihrem Unternehmen und gegenüber der Behörde.

Die Fortbildung soll in Anlehnung an den §9 5BImSchV mind. alle 2 Jahre erfolgen.

**10. bis 11. September 2019 in Neuwied**

**10. bis 11. Dezember 2019 in Neuwied**

### **Sicherheitsbeauftragte/r - Grundlehrgang nach SGB VII §22 und BGV A1**

Unternehmen/Betriebe mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird.

**17. bis 18. September 2019 in Neuwied**

### **2in1-Fortbildung: Qualifikation zum Abfallbeauftragten inkl. EfbV und AbfAEV**

Hier können wir ihnen zum ersten Mal einen integrierten Kurs anbieten, indem sie die Weiterbildung für den Entsorgungsfachbetrieb, Transporteure und den Abfallbeauftragten als Block bestreiten. Ihr Nutzen ist sowohl Zeit- als auch Geldersparnis sowie eine kompakte Wissensvermittlung und Aktualisierung. Informieren sie sich bei der Themenübersicht.

**24. bis 26. September 2019 in Neuwied**

### **Fortbildung nach EfbV und AbfAEV**

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

**15. bis 16. Oktober 2019 in Neuwied**

**26. bis 27. November 2019 in Neuwied**

### **Sachkunde für Ölabscheider**

Betriebe mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen müssen nach DIN EN 858 ff und DIN 1999 ff die Kontrolle und Wartung der Anlage von einem sachkundigen Mitarbeiter ausführen lassen, um die Entleerungs- und Reinigungsintervalle bis auf 5 Jahre verlängern zu können.

**30. Oktober 2019 in Neuwied**

### **Fortbildung Immissionsschutzbeauftragte**

Der Immissionsschutzbeauftragte ist verpflichtet, vor Ablauf von zwei Jahren eine Fortbildung zu besuchen. Im Rahmen dieses Lehrgangs werden Sie über die immissionsschutzrechtlichen Änderungen informiert.

**23. bis 24. Oktober 2019 in Neuwied**

### **Verantwortliche Personen nach Kapitel 1.3 ADR**

Neben den Gefahrgutbeauftragten müssen auch die verantwortlichen Personen, die im Unternehmen mit dem Gefahrguttransport betraut sind, geschult werden. Nach ADR Kapitel 1.3 werden Schulungen und Unterweisungen für alle Personen verlangt, die mit dem Versenden, Transportieren oder Be- und Entladen von Gefahrgütern betraut sind.

**7. bis 8. November 2019 in Neuwied**

### **Lehrgang Befähigte Person für die Erstellung von Feuerwehrplänen sowie von Flucht- und Rettungswegeplänen**

Zur korrekten Erstellung und Aushängung der Pläne sind Bauherren und Betreiber gesetzlich verpflichtet – und können auch haftbar gemacht werden. DIN 14095, DIN ISO 23601 sowie die ASR A1.3 und 2.3 schreiben vor, wie diese Pläne zu erstellen und aktuell zu halten sind. So sind Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von dazu befähigten Personen zu überprüfen.

Unser Seminar vermittelt die geforderten Kenntnisse.

**22. bis 23. Oktober 2019 in Neuwied**

### **Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen**

Seit 2007 bestimmt das Arbeitsschutzgesetz, dass die Unternehmen ihre Arbeitsplätze und –bedingungen individuell auf vorhandene Unfall- und Gesundheitsgefährdungen untersuchen und die vorhandenen Risiken mit Hilfe geeigneter Werkzeuge realistisch beurteilen müssen.

Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilungen sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen, deren Wirksamkeit zu überwachen und zu dokumentieren.

**28. Oktober 2019 in Neuwied**

### **Grundschulung zum Gefahrgutbeauftragten - Verkehrsträger Straße**

Unternehmer und Betriebsinhaber, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Die Teilnahme an einer von der IHK anerkannten Grundschulung ist Voraussetzung für die Bestellung.

**4. bis 6. November 2019 in Neuwied**

### **Fortbildung für Gefahrgutbeauftragte**

Der Gefahrgutbeauftragten-Schulungsnachweis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Die Verlängerung des Schulungsnachweises ist nur noch mit einer erfolgreichen Teilnahme an einer IHK-Prüfung möglich. Wir bieten Ihnen einen Vorbereitungslehrgang an, in dem wir Sie über die Neuerungen des Gefahrgutrechts und deren Anwendungen in der Praxis informieren.

Denken Sie bitte daran, dass bei Überschreitung der Frist ein neuer Grundlehrgang mit Prüfung fällig wird!

**18. November 2019 in Neuwied**

### **Brandschutzbeauftragter**

Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den europäischen Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

**1. Woche: 4. bis 8. November 2019 in Neuwied**

**2. Woche: 18. bis 22. November 2019 in Neuwied**

### **Fachkundelehrgang nach EfbV und AbfAEV**

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

**11. bis 14. November 2019 in Neuwied**

### **Modul Abfall**

Leitungs- und Aufsichtspersonen mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundelehrgang nach EfbV erlangen an nur einem Tag zusätzlich die Fachkunde als Abfallbeauftragter nach § 59 KrWG.

Die Fachkunde nach EfbV schließt die Fachkunde als Abfallbeauftragte/r nicht ein.

**15. November 2019 in Neuwied**

### **Der Gewässerschutzbeauftragte**

Grundkurs zum Nachweis der Fachkunde nach § 64 und § 65.

**18. bis 21. November 2018 in Neuwied**

### **Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte**

Auffrischungslehrgang nach § 22 SGB VII und DGUV A1.

Bleiben Sie fit und kompetent in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

**28. November 2019 in Neuwied**

### **Ansprechpartner für Seminare:**

Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 9177-12

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter:  
[www.ihk-akademie-koblenz.de/utk](http://www.ihk-akademie-koblenz.de/utk)

## RECYCLINGBÖRSE



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

### **Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:**

**IHK Koblenz**, Schlosstr. 2, 56068 Koblenz  
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112  
E-Mail: [kattwinkel@koblenz.ihk.de](mailto:kattwinkel@koblenz.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-koblenz.de/](http://www.ihk-koblenz.de/)

**IHK Pfalz**, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen  
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604  
E-Mail: [petra.ihringer@pfalz.ihk24.de](mailto:petra.ihringer@pfalz.ihk24.de)  
Internet: [www.pfalz.ihk24.de/](http://www.pfalz.ihk24.de/)

**IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen**  
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen  
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915  
E-Mail: [martin.krause@rheinhausen.ihk24.de](mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de)  
Internet: [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de)

**IHK Saarland**, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken  
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288  
E-Mail: [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)  
Internet: [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de)

**IHK Trier**, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier  
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115  
E-Mail: [wagener@trier.ihk.de](mailto:wagener@trier.ihk.de)  
Internet: [www.trier.ihk.de](http://www.trier.ihk.de)